

RECHTSANWALTSKANZLEI AXEL B. APPELT
GELTINGER AU 21, 85652 PLIENING,
MOBIL 01703288882

[RA-Kanzlei Appelt, Geltinger Au 21, 85652 Plienig](#)

Landgericht Wiesbaden

Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden

Per Übergabe in der mdl. V. v. 7. Sept. 21

TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE
MEDIENRECHT & URHEBERRECHT
DATENSCHUTZRECHT (DSGVO/BDSG)
GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ
INTERESSENGEBIETE
GESELLSCHAFTSRECHT
HANDELSRECHT
UMWELT- & UMWELTHAFTUNGSRECHT

Ihre Zeichen
Your Reference

Ihre Nachricht vom
Your Letter From

Unser Zeichen
Our Reference
H-171-01/20/app

Durchwahl
Direct No.
01703288882

Bearbeiter
Person in Charge
RA Appelt

06. Sep. 2021

Az. 4 O 2410/20 Schriftsatz 1 von 3, welche der Beklagte in dieser Reihenfolge
in der mündlichen Verhandlung vom 7. September 2021 dem Gericht übergibt.

Betrifft: **Erneute Stellung eines Befangenheitsantrages gegen Frau Richterin Pradt
und inzident gegen die gesamte 4. Zivilkammer des Landgericht Wiesbaden**

In dem Rechtsstreit

Besagte RA-Kanzlei aus Wiesbaden, u.a. ./ RA Appelt

I. Unterrichtet der Beklagte angesichts der jüngsten – natürlich gleichfalls gesetzes- und verfassungswidrigen – Entscheidung des OLG Ffm. **Az. 19 W 21/21**, bezüglich des **Befangenheitsantrages gegen Frau Richterin Pradt**, das erkennende Gericht, Frau Richterin Pradt unverändert weiter und **zugleich erneut beantragend** wegen der Besorgnis der Befangenheit weiterhin **und erneut** in Gänze abzulehnen, und unter Beachtung von § 43 ZPO sich so lange in eine Verhandlung nicht einzulassen, was notgedrungen bedeutet auch bis auf weiteres nicht auf den letzten Vortrag der Kläger weiter schriftsätzlich erwidern eingehen zu können, und/oder Anträge zu stellen, solange nicht – **unmittelbar** zu Beginn der mündlichen Verhandlung – der vom Beklagten dann auch noch einmal mündlich gestellte Befangenheitsantrag gegen Frau Richterin Pradt in Gänze korrekt protokolliert wurde, **unter Einschluss** nicht aller, aber doch **aller wesentlichen Ablehnungsgründe**, UND Frau Richterin Pradt im Anschluss daran Ihre Entscheidung über den erneut gestellten Befangenheitsantrag gleichfalls protokolliert hat, und das Protokollierte nach nochmaligem Vorspielen der Parteien vom Beklagten mit keinem weiteren Einwand akzeptiert wurde.

II. Frau Vorsitzende: Selbst unter der Gefahr, dass die Kammer hier ein Stuhlorteil zugunsten des Beklagten fällen würde, woran – unter Beachtung von Recht und Gesetz – überhaupt kein Zweifel bestehen kann, sieht sich der Beklagte in der Pflicht, zum Schutze von Rechtsstaat und Demokratie zunächst den angekündigten Befangenheitsantrag zu stellen. Denn die hier stattgefundenen Geschehnisse

Rechtsanwalt Axel Bernd Appelt

Kanzlei,
Law Firm:
Rechtsanwaltskanzlei Appelt
Geltinger Au 21
85652 Plienig
Germany

Mobile: 0170/3288882 E-Mail: lawexpert@t-online.de

Betreff
Reference

müssen aufgearbeitet werden, sodass eine zukünftige Wiederholung dessen bestmöglich ausgeschlossen wird und ist. Denn wenn wir Bürger*innen uns nicht darauf verlassen können, dass unter Beachtung des richterlichen Amtseides, § 5 HRiG, und von Recht, Gesetz und Grundgesetz vor Gericht „Recht gesprochen wird“, sondern willkürlich und einseitig Urteile gefällt werden, so schädigt dies das Vertrauen von uns Bürger*innen in den Rechtsstaat und destabilisiert dies zugleich unsere Demokratie. Dies ist die tiefe und unerschütterliche Überzeugung des Beklagten, der ich somit – egal was es mich kostet – folgen muss und werde.

Um es kurz auszudrücken: **Ich glaube diesem Gericht nicht, sondern misstraue diesem Gericht – aufgrund der Geschehnisse – zutiefst. Und dies sowohl juristisch-qualitativ, als auch hinsichtlich seiner richterlichen Amtsführung.** Bald 60 Jahre alt seiend, ist mir so etwas noch niemals in meiner gesamten anwaltlichen Laufbahn geschehen, und habe ich noch zu keinem Zeitpunkt ein Misstrauensgefühl gegenüber **einem Gericht selbst** empfunden. Und dass dieses tiefe Misstrauen des Beklagten gerechtfertigt ist, wird durch die fallbezogenen gerichtlichen Entscheidungen von Frau RichterIn Pradt zweifelsfrei belegt.

Der Beklagte stellt also vorliegend erneut den Antrag auf Ablehnung von Frau RichterIn Pradt wegen der Besorgnis der Befangenheit, unter Bezugnahme auf die zu den bereits in der Vergangenheit unter den **Az. 4 O 2410/20**, Landgericht Wiesbaden, sowie unter **Az. 19 W 21/21** und **Az. 19 W 8/21** beides OLG Frankfurt a.M. schriftsätzlich vorgetragenen Befangenheits-Begründungen, und macht deren Inhalt in Gänze voll inhaltlich auch zum Inhalt seines vorliegend neu gestellten Befangenheitsantrages gegen Frau RichterIn Pradt, Landgericht Wiesbaden, bezüglich des derzeit unter **Az. 4 O 2410/20** geführten Hauptverfahrens vor dem Landgericht Wiesbaden.

DIKTAT: Der erneut gestellten Befangenheitsantrages des Beklagten wird ergänzend mit den Argumenten und Gründen begründet, wie sie dies der Beklagte anlässlich des Verhandlungstermins vom 7. September 2021 unter Beachtung von § 43 ZPO vorab zu Protokoll gegeben hat.

Befangenheitsanträge, Begründung und Protokollierung trägt der Beklagte vor wie folgt:

A. Der Kläger beantragt hiermit erneut Frau RichterIn Pradt wegen der Besorgnis der Befangenheit zugunsten der Kläger abzulehnen, und damit verbunden inzident die gesamte 4. Zivilkammer des LG Wiesbaden, da ja Frau RichterIn Pradt dennoch fallbezogen weiter Bestandteil des gerichtlichen Spruchkörpers ist, dessen Untragbarkeit die übrigen Mitglieder dieses Spruchkörpers offenbar nicht gewillt sind einzusehen und anzuerkennen.

Rechtlicher Vorweghinweise: aller vom Beklagten gemachte Vorhalt, Vortrag und gemachte Angaben trägt der Beklagte als „Verdacht“ vor, bzw. gibt sie als „Verdacht“ geäußert zu Protokoll. Dies gilt ausnahmslos,

auch wenn eine Formulierung ggf. eine andere Auslegung gestatten würde; was jedoch vom Beklagten nicht intendiert ist.

B. Zunächst weist der Beklagte betonend darauf hin, dass der Beklagte bereits seit Monaten Frau Richterin Pradt aus guten und objektiv vorliegenden Gründen wegen der Besorgnis der Befangenheit ablehnt, jedoch sowohl die 14. Zivilkammer des LG Wiesbaden, als auch der 19. Zivilsenat des OLG Frankfurt a.M. in insgesamt drei Beschlussentscheidungen die **Besorgnis der Befangenheit** von Frau Richterin Pradt abgelehnt haben; natürlich gleichfalls unter verfassungswidrigen Umständen, da wir bei einer Rechtmäßigkeit dieser ablehnenden Beschlüsse das Menschenrecht aus Art. 1 Abs. 3 GG, sowie den Amtseid gemäß § 5 HRiG, gleich streichen könnten, da diese kann keine rechtliche und keine praktische Bedeutung mehr hätten.

C. Der Kläger **begründet** seinen Befangenheitsantrag gegen Frau Richterin Pradt, sowie inzident auch gegen den gesamten Spruchkörper, also die gesamte 4te Zivilkammer des LG Wiesbaden, welche ja zusammen mit Frau Richterin Pradt weiter besetzt ist, welche nach GVG mithin weiter ein Stimmrecht im Fall hat, wie folgt:

1.a Rechtlicher Vorweghinweise: Auf den gemachten rechtlichen Vorweghinweis wird vom Beklagten nochmals betonend hingewiesen.

1.b Der Beklagte weist erneut auf den Beurteilungsmaßstab hin, nach welchem eine Ablehnung einer Richter*inn wegen DER BESORGNIS der Befangenheit nach § 42 ZPO zwingend stattzugeben ist. Bei Beurteilung der Sach- und Rechtsfrage, ob im Einzelfall eine Besorgnis der Befangenheit anzunehmen ist, ist „allein entscheidend, ob aus der Sicht des Ablehnenden genügend objektive Gründe vorliegen, die nach der Meinung einer ruhig und vernünftig denkenden Partei Anlass geben, an der Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln“, vgl. ZPO-Zöller, § 42 Rn. 9, mit weiteren Nachweisen, unter Einschluss dies bestätigender und gleichlautender BVerfG-Entscheidungen. Dieser gesetzlich zwingend anzuwendende Beurteilungsmaßstab reicht danach sogar so weit, dass die betroffene Richter*in nicht tatsächlich befangen sein muss. Der Beklagten muss also nicht beweisen, dass Frau Richterin Pradt befangen ist. Sondern der Beklagte muss lediglich seinen Befangenheitsantrag in der Weise führen, dass er genügend objektive Gründe anführen kann, die nach der Meinung einer ruhig und vernünftig denkenden Partei, also des Beklagten, Anlass geben, an der Unvoreingenommenheit der Richter*in Frau Pradt zu zweifeln“; vgl. ZPO-Zöller, § 42 Rn. 9, mit weiteren Nachweisen.

Alle vom Beklagten als Befangenheitsantragsteller nachfolgend

Betreff
Reference

angeführten Gründe ergeben sich unveränderlich aus den gerichtlichen Entscheidungen von Frau Richter Pradt im e.V.-Verfahren **Az. 4 O 2410/20**, sowie aus den Parteivorträgen, welche Frau Richter Pradt in ihren WIEDERHOLT gefällten gerichtlichen Entscheidungen – hinsichtlich der Glaubhaftmachungen und des Vortrages des Beklagten – allesamt unberücksichtigt ließ.

2. In diesem Fall ist ja bereits eine Menge Porzellan zerschlagen worden. Einem Fall, in welchem der Beklagte insbesondere auch die Rechte seiner Mandantin zu wahren hat, was das LG Wiesbaden und das OLG Frankfurt a.M. fortgesetzt offenbar völlig ausblendet. **Wie auch die Tatsache, dass mit verfassungswidrigen Mitteln – und ohne vorgenommene Grundrechtsabwägung – WIEDERHOLT in die Grundrechte unserer Mandantin und des Unterfertigenden eingegriffen wurde und weiter wird.**

Einem Fall, welcher rechtlich sehr einfach ist, und welcher dennoch von Frau Richter Pradt mit dem Mittel des Verstoßes gegen Recht und Gesetz zugunsten der Kläger entschieden wurde. Frau Richter Pradt entschied einzig im Tenor **datenschutzrechtlich und verfassungswidrig** in die Grundrechte unserer Mandantin und des Beklagten eingreifend; und dies ohne dass Frau Richter in den Begründungen zu ihren gerichtlichen Entscheidungen auch nur ein einziges Mal das Wort „Datenschutzrecht“ überhaupt nur erwähnt hat, und/oder eine Abwägung der massiven Grundrechtseingriffe zulasten unserer Mandantin und des Beklagten vorgenommen hat.

Es ist doch verfassungsrechtlich schlicht untragbar, wenn eine Richterin massiv und verbösernd in die Grundrechte einer Partei eingreift, aber die Basis, auf der dies die Richterin veranlasst, rechtlich überhaupt nicht würdigt und prüft! Dies ist ein Akt justizieller Rechtswillkür, begangen von Frau Richter Pradt; und dies zudem WIEDERHOLT!

Dies hat in Ansehung von Recht und Gesetz seinen einzigen Grund darin, dass das Gericht fortgesetzt zugunsten der Kläger Recht und Gesetz missachtet hat; um es milde zu formulieren. Und zwar unter völliger Außerachtlassung der zwingend zu beachtenden Rechtslage und umfänglichen Beweisbelastetheit der Kläger, aber eben auch der von ihr verfassungswidrig unternommenen massiven Grundrechtseingriffe und Schäden für den Beklagten und seiner Mandantin, welche Frau Richter Pradt mit ihren gerichtlichen Gefälligkeitsentscheidungen zugunsten der Kläger verursacht- und zu verantworten hat.

Der Beklagte hat im vorliegenden Verfahren also nicht allein seine, sondern sogar ganz wesentlich auch die rechtlichen Interessen und Grundrechte seiner Mandantin zu wahren.

Schon allein aus dieser *anwaltlichen* Verpflichtung gegenüber seiner

Mandantin heraus, kann und wird der Beklagte alles notwendige unternehmen, um jeden Schaden von seiner Mandantin abzuwenden. Denn dies ist die unabänderliche Pflicht eines mandatierten Rechtsanwaltes gegenüber seiner Mandantschaft.

Schaden, welchen die Kläger, aber welchen eben auch ganz wesentliche Frau RichterIn Pradt durch ihre krassen Fehlurteile unter Verstoß gegen Recht und Gesetz verursacht und zu verantworten hat.

Und wenn ein Gericht mit den hier angedeuteten Mitteln des Rechtsbruches vorsätzlich wirkend Fehlurteile WIEDERHOLT gefällt hat, dann bleibt dem Beklagten nichts anderes übrig, als seine Anstrengungen auch sichtbar gegen dieses vom rechtsstaatlichen Weg abgewichene Gericht zu unternehmen.

Es geht vorliegend also ganz essentiell um die Beachtung von Recht, Gesetz und unseres Grundgesetzes, welche Frau RichterIn Pradt WIEDERHOLT missachtet und gebrochen hat. Wie auch ihren Amtseid, „ohne Ansehen der Person“ allein nach Recht und Gesetz ihr Amt auszuüben und zu urteilen.

Und INSGESAMT geht es einzig darum, dass dem Beklagten und seiner Mandantin fortgesetzt ein rechtsstaatliches Verfahren – auch von Frau RichterIn Pradt – fortgesetzt verwehrt wird. Denn aktuell ist der **Verdacht**, dass Wiesbaden und Frankfurt a.M. hier instanzübergreifend im höchsten Maße korrupt, begünstigend, rechtsbeugend, nötigend und amtsmissbrauchend gehandelt hat und weiter handelt, ausweislich aller Entscheidungen der benannten Zivilgerichte und der StA Wiesbaden übergroß; was ja auch noch strafrechtlich endgültig aufzuarbeiten und zu entscheiden sein wird.

Einzig dies kennzeichnen die Leitplanken dieses Falles. Nicht mehr, aber auch nicht weniger.

Hätte das Landgericht Wiesbaden zwingend zu beachtendes Recht beachtet und angewandt, sowie die umfänglich allein den Klägern obliegende Beweislast für das Vorliegen einer Rechtsverletzung, was wiederum inzident die 100%ige Beweislast der Kläger mit umfasst, dass jede durchgeführte Verarbeitung und Versendung der Daten unserer Mandantin OHNE JEDE AUSNAHME unter Beachtung von Recht und Gesetz stattgefunden hat, hätte das Gericht bereits im April 2020, also vor 1 ½ Jahren den e.V.-Antrag der Kläger **rechtlich zwingend** abweisen müssen. Einen e.V.-Antrag, welcher nicht einmal beschlussfähig, geschweige denn schlüssig begründet von den Klägern gestellt wurde!

Beweis/Glaubhaftmachung: e.V.-Antrag der Kläger im e.V.-Verfahren **Az. 4 O 2410/20**, sowie alle gerichtlichen Entscheidungen und Mitteilungen von Frau Richter in Pradt im benannten e.V.-Verfahren unter gleichem Aktenzeichen

Der Beklagte wehrt sich also gegen die – nach seiner auf Basis der gerichtlichen Entscheidungen gewonnenen und erwiesenen Tatsache – dass er, wie bereits WIEDERHOLT geschehen, weiter zum Gegenstand grösster justizieller Gerichtswillkür gemacht wird. WIEDERHOLT begangen von Frau Richter in Pradt unter fortgesetztem und vorsätzlich wirkendem Verstoß und BRUCH von Recht, Gesetz und Grundgesetz, jeweils zugunsten der Kläger.

Diese Wehr des Beklagten findet in Wahrnehmung der anwaltlichen Pflichten gegenüber unserer Mandantin statt, deren Grundrechte von Frau Richter in Pradt MITTELS Bruch von Recht und Gesetz grob verletzt wurden, sowie auch im Interesse des Beklagten, dessen verfassungsmäßigen Grundrechte Frau Richter in Pradt gleichfalls massiv und verfassungswidrig verletzt hat.

Bitte vergessen wir bei alledem nicht: Frau Richter in Pradt hat im Tenor entschieden: *die Kläger hätten keinen einzigen Datenschutzverstoß begangen, verbunden mit einem Ordnungsgeld von einer ¼ Millionen EUR pro gegenteilig lautende Behauptung des Beklagten.* Doch in der Urteilsbegründung von Frau Richter in Pradt findet sich KEIN EINZIGES WORT zum Thema Datenschutzrecht. Dennoch hat Frau Richter in Pradt vorsätzlich massiv in die Grundrechte unserer Mandantin und des Beklagten eingegriffen, und bei Abfassung ihrer gerichtlichen Entscheidungen einzig die vermeintliche Interessenlage der Kläger berücksichtigt, welche in Gänze auf einem unwahren Vortrag der e.V.-Antragsteller/Kläger beruht.

Beweis/Glaubhaftmachung: Die gerichtlichen Entscheidungen von Frau Richter in Pradt im e.V.-Verfahren **Az. 4 O 2410/20**;

Auch hat Frau Richter in Pradt, keinerlei Abwägung der jeweils betroffenen Grundrechte vorgenommen, sondern einzig möglicherweise betroffene Grundrechte der Kläger in ihre gerichtlichen Entscheidungen einbezogen. Also was kann ein solches Urteil bitte anderes sein, als ein bloßes Gefälligkeitsurteil zugunsten der Kläger?!

Und ein Gefälligkeitsurteil begründet eben – für jeden billig und gerecht denkenden Menschen – überdeutlich *die Besorgnis einer Befangenheit* von Frau Richter in Pradt; einer Befangenheit zugunsten der Kläger. Zugleich kennzeichnen diese WIEDERHOLT gefällten Gefälligkeits-Gerichtsentscheidungen von Frau Richter in Pradt ein nicht hinnehmbares Ausmaß justizieller, also staatlicher Rechts-Willkür, womit der Beklagte sogar

in seinem Menschenrecht nach Art. 1 Abs. 3 GG von Frau Richterin Pradt verletzt wurde, sowie in seinem Grundrecht nach Art. 103 Abs. 1 GG, und nach Art. 12 Abs. 1 GG.

Denn wenn Frau Richterin Pradt sogar das **AKTIV ausgeübte Grundrecht¹** unserer Mandantin, sowie die von den gerichtlichen Entscheidungen von Frau Richterin Pradt betroffenen Grundrechte des Beklagten einfach ignoriert, ausblendet und in ihre gerichtlichen Entscheidungen nicht mit einbezieht, so dokumentiert dies eben überdeutlich eine WIEDERHOLT von Frau Richterin Pradt begangene NICHTgewährung rechtlichen Gehörs. Auf die diesbezüglich lautende Kommentierung zu Art. 103 Abs. 1 GG wird verwiesen, vgl. z.B. Brüning, in Grundrechte-Kommentar Stern/Becker, 3. Aufl. Art. 103 Rn. 41ff GG, sowie Wolff, in Höming/Wolff, Handkommentar zum Grundgesetz, 12. Aufl., Art. 103 Rn. 8 GG, mit jeweils weiteren Nachweisen und belegenden BVerfG-Entscheidungen; ebenso Sodan, in Sodan Grundgesetzkommentar, 4. Auflage, Art. 103 Rn 11 GG, etc..

Kurz gesagt: Frau Richterin Pradt hat allen fallentscheidungserheblichen Vortrag des Beklagten nachweisbar in ihren gerichtlichen Entscheidungen nicht berücksichtigt und/oder in ihre Urteilsfällung mit einbezogen.

Beweis/Glaubhaftmachung: Die gerichtlichen Entscheidungen von Frau Richterin Pradt im e.V.-Verfahren **Az. 4 O 2410/20;**

Und damit hat Frau Richterin Pradt eben auch eine gerichtliche Nichtgewährung rechtlichen Gehörs, also einen Verstoß gegen das Grundrecht des Beklagten aus Art. 103 Abs. 1 GG begangen und zu verantworten.

Und die Tatsache, dass Frau Richterin Pradt in Kenntnis all dieser Umstände, sowie aller weiteren hier nachfolgend noch weiter aufgeführten Umstände ihre Befangenheit abgelehnt hat, belegt den Willen von Frau Richterin Pradt, auch hinsichtlich ihrer fallbezogen DRITTEN gerichtlichen Entscheidung MITTELS Bruch von Recht und Gesetz und MITTELS Missachtung der Grund- & Menschenrechte unserer Mandantin und des Beklagten erneut ein Gefälligkeitsurteil zugunsten der Kläger fällen zu wollen.

Dies wirkt aus Sicht jedes billig und gerecht denkenden Menschen korrupt, begünstigend, nötigend, rechtsbeugend und das richterliche Amt missbrauchend, was ja auch die Strafanzeigepunkte sind, wegen deren möglichen Begehung sich Frau Richterin Pradt auch noch strafrechtlich zu verantworten haben wird; notfalls höchstrichterlich.

¹ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983, - 1 BvR 209/83 -, Rn. 1-215, http://www.bverfg.de/e/rs19831215_1bvr020983.html

Zudem gibt der Beklagte zu bedenken, dass es doch objektiv eine völlige Überspannungen der Begründungs-Anforderungen nach § 42 ZPO darstellt, wenn selbst WIEDERHOLT verfassungswidrige Grundrechtseingriffe des Gerichts, und auch die Vielzahl aller weiteren Verstöße gegen Recht, Gesetz, Grundgesetz und Amtseid entscheidungsbezogen einfach für unbeachtlich erklärt werden; verbunden mit dem Hinweis darauf, der Beklagte dürfe darauf hoffen, dass Frau RichterIn Pradt diese Vielzahl von Rechts-, Gesetzes-, Grundgesetzes- und Amtseidverstößen im Hauptsacheverfahren nicht begehen.

Und dass nun in letzter Minute die Kammer den Fall an sich gezogen hat, ändert auch an dieser Tatsache nichts,

(1) da ja Frau RichterIn Pradt dennoch weiter Teil des gerichtlichen Spruchkörpers ist, ausgestattet mit einem richterlichen Stimmrecht nach GVG, und

(2) der gesamte Spruchkörper, also die 4. Zivilkammer, es offenbar als rechtlich völlig korrekt ansieht, wenn „ihre“ RichterIn in ihren WIEDERHOLTEN Gerichtsentscheidungen WIEDERHOLT Recht & Gesetz fortgesetzt bricht, und sogar den Beklagten und seiner Mandantin ihrer Grundrechte beraubt.

Dies sind die Leitplanken dieses Befangenheitsantrages.

Eines Befangenheitsantrages, welchem gemäß § 42 ZPO ZWINGEND hätte längst stattgegeben werden müssen. **Denn bei Beurteilung der Frage der Befangenheit ist „allein entscheidend, ob aus der Sicht des Ablehnenden genügend objektive Gründe vorliegen, die nach der Meinung einer ruhig und vernünftig denkenden Partei Anlass geben, an der Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln“, vgl. ZPO-Zöller, § 42 Rn. 9, mit weiteren Nachweisen, unter Einschluss gleichlautender BVerfG-Entscheidungen.**

Diese objektiven Ablehnungsgründe liegen im vorliegenden Fall mehr als genügend vor, und geben unter Beachtung des genannten Bewertungsrahmens für jeden billig und gerecht denkenden Menschen x-fach begründeten Anlass dafür, an der Unvoreingenommenheit von Frau RichterIn Pradt zu zweifeln; **i.S.d. ZPO-Zöller § 42 Rn. 9**, was der Beklagte nachfolgend im Detail weiter ausführen wird.

Der Beklagte verlangt seit April 2020 gegenüber dem Gericht einzig die Beachtung von Recht und Gesetz. Und diese Beachtung wird ihm fortgesetzt WIEDERUM **MITTELS** BRUCH VON RECHT UND GESETZ, und zudem instanzübergreifend und justiz-institutionell verwehrt!

Denn nicht nur die Zivilgerichte in Wiesbaden und in Frankfurt a.M. brechen Recht und Gesetz zugunsten der Kläger, sondern auch die

Betreff
Reference

Staatsanwaltschaft Wiesbaden versucht eine strafrechtliche Anklageerhebung und Verurteilung der Kläger – gleichfalls mittels Bruch von Recht und Gesetz – zu verhindern, was deshalb nun auch bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt a.M. rechtshängig ist, und vermutlich in Bälde hinsichtlich der abändernden Bestimmung des Gerichtsortes vom BGH, bzw. an einem anderen hessischen Gerichtsort entschieden wird. Und das Ganze zugunsten der Kläger, deren **Schwester/Tante/Tante** von drei Kanzleiangehörigen der Kläger Richterin beim Landgericht Wiesbaden ist, und zudem mit Frau Richterin Pradt befreundet ist. Gemeint ist Frau LG-Richterin W. (welche mit besagter RA-Kanzlei W. aus Wiesbaden namensgleich ist).

Wie soll bitte unter solchen Umständen ein faires rechtsstaatliches Verfahren dem Beklagten und seiner Mandantin gewährt werden? Dies ist schlicht ausgeschlossen, was ja die bereits benannten Rechts- und Verfassungsbrüche überdeutlich belegen.

Die massiven Verstöße von Frau Richterin Pradt gegen das datenschutzrechtliche Grundrecht sind schwerwiegend. Ganz im Gegenteil:

Denn wenn unsere Mandantin als betroffene Person von den Klägern z.B. Nachweise, Auskunft und Archivierung verlangt, und die Kläger diesem datenschutzrechtlichen Individualanspruch nicht folgen, wofür die Kläger in Gänze beweislbelastet sind, und die Kläger HIERZU KEIN WORT VORGETRAGEN HABEN, dann haben die Kläger eben ihre Beweislast nicht erfüllt und liegt schon allein deshalb eine Vielzahl von Datenschutzverstößen vor, begangen von den Klägern. Folglich liegt auch keine Rechtsverletzung des Beklagten vor, wenn dieser diese Datenschutzverstöße in Ausübung seines anwaltlichen Mandats rügt. Und schon kann abweisungsreif sofort über den Fall entschieden werden.

Stattdessen „vergisst“ Frau Richterin Pradt plötzlich sogar die Beweislastregeln nach ZPO, „glaubt“ blind allen unwahren Vortrag der Kläger, und greift ohne Grundrechtsabwägung und verfassungswidrig in die Grundrechte unserer Mandantin und des Beklagten ein.

Anderes Beispiel: ohne Vorliegen einer „*datenschutzrechtlichen Erlaubnis*“ kann eine dennoch stattgefunden habende Datenverarbeitung nicht rechtmäßig sein. Und da das Gericht bezüglich des Prüfungspunktes „*Vorliegen einer datenschutzrechtlichen Erlaubnis*“

(1) nur das prüfen kann und darf, was die datenverarbeitende Stelle, also die Kläger

(2) **spätestens mit Beginn der Datenverarbeitung** also spätesten Anfang September 2019 gegenüber der von der Datenverarbeitung betroffenen Person vorgetragen und an Voraussetzungen nachgewiesen hat

und unstreitig und bewiesen ist,

→ dass die Kläger bereits im September 2019 die Daten unserer Mandantin verarbeitet haben, UND

→ dass die Kläger frühestens im Mai 2020, also NEUN MONATE nach Beginn der Datenverarbeitung hinsichtlich des Prüfungspunktes „*datenschutzrechtliche Erlaubnis*“ etwas behauptet haben, wengleich unschlüssig und nicht DSGVO-konform

KANN DAS GERICHT unter KEINEN denkbaren Umständen rechtlich annehmen, die Datenverarbeitung der Kläger hätte auf Basis einer **datenschutzrechtlichen Erlaubnis** stattgefunden.

Denn diesen Prüfungspunkt kann das Gericht ja nur

(1) anhand des konkreten Vortrages der Kläger prüfen, welchen die Kläger (2) spätestens zum Zeitpunkt **des Beginns** der Datenverarbeitung gegenüber unserer Mandantin vorgetragen und nachgewiesen haben.

Und da die Kläger zu diesem Prüfungspunkt im September 2019 unbestreitbar und nachgewiesen NICHTS vorgetragen haben, muss das Gericht rechtlich ZWINGEND unterstellen, dass die Kläger zum Thema **datenschutzrechtlichen Erlaubnis** NICHTS vorgetragen haben, somit also auch keine **datenschutzrechtlichen Erlaubnis** bezüglich der seit unstreitig September 2019 stattgefunden habenden Datenverarbeitung vorlag.

→ Und damit MUSS das Gericht somit nach Recht und Gesetz **zwingend** feststellen, dass sämtliche Datenverarbeitungen der Kläger bezüglich der Daten unserer Mandantin OHNE die rechtlich zwingend vorzuliegende **datenschutzrechtlichen Erlaubnis** vorgenommen wurden.

Dies ist sowohl eine Sachtatsache, als auch eine Rechtstatsache, die Frau RichterIn Pradt von Anfang an hätte zwingend beachten müssen; und welche zudem in jedem DSGVO-Kommentar leicht zu finden ist, wenn man schon nicht einmal die Systematik des Gesetzes verstanden hat. Zudem weiß dies auch jeder Mensch, welcher schon einmal eine Internetseite angesteuert hat. Nur eben Frau RichterIn Pradt gehört zu den diesbezüglich rechtlich völlig Unkundigen, maßt sich aber dennoch an, in diesem Fall über den Beklagten und seine Mandantin unter fortgesetztem Verstoß von Recht, Gesetz und Grundgesetz zu „richten“.

Zudem belegt diese simple Tatsache, welche in jedem DSGVO-Kommentar zu finden ist, dass Frau RichterIn Pradt entweder eine so miserable Juristin ist, dass sie zum Schutz von Justiz und Bürger*innen unverzüglich aus dem Richteramt zu entfernen ist, oder dass Frau RichterIn Pradt aus den Tatmotiven heraus gehandelt hat, die zunächst die StA München II hinsichtlich des Verdachts der Nötigung, sowie der Beklagte in erweiterter Form zur Strafanzeige gebracht hat. Strafanzeigepunkte, wegen deren möglichen Begehung sich Frau RichterIn Pradt sich noch strafrechtlich möglicherweise zu verantworten haben wird.

3. Es gibt also rechtlich **keinen einzig denkbaren** Fall, wo die Kläger ohne Vorliegen der gesetzlich zwingend vorzuliegenden „datenschutzrechtlichen Erlaubnis“ die Daten unserer Mandantin rechtmäßig „verarbeiten“ und/oder zwischen der EU und dem Drittland USA hin und her versenden durften, vgl. Art. 6 DSGVO bezüglich der datenschutzrechtlichen Erlaubnis und Art. 44ff DSGVO bezüglich der Versendung von Daten in ein sog. Drittland. Denn hinsichtlich Art. 44ff DSGVO gilt exakt das Gleiche, wie bezüglich des gerichtlichen Prüfungspunktes „datenschutzrechtliche Erlaubnis“: die Kläger hätten hierzu spätestens mit Beginn der Datenverarbeitung/Versendung gegenüber unserer Mandantin vortragen und die entsprechenden Nachweise erbringen müssen; wozu sich die Kläger bis heute in Gänze ausgeschwiegen haben. Die Kläger „verarbeiteten“ und „versandten“ also die Daten unserer Mandantin daher sowohl unter Verstoß gegen Art. 6 DSGVO, als auch unter Verstoß gegen Art. 44ff DSGVO. Und obwohl der Beklagte die Kläger hierauf wiederholt und auch rechtlich erläuternd hingewiesen hatte, verstießen die Kläger dennoch weiter fortgesetzt gegen geltendes Recht; handelten also vorsätzlich. Dies gilt umso mehr, als dass unserer Mandantin zulasten der Kläger und der SCU-Bank eine **„datenschutzrechtliche Unterlassungsverfügung“** erklärt hat, welche ein Total-Datenverarbeitungsverbot und Total-Datenversendungsverbot zulasten der Kläger und der SCU-Bank zum Inhalt hatte und bis heute hat. Und da die DSGVO als **Verbotnorm mit Erlaubnisvorbehalt²** konstruiert ist, vgl. z.B. Art. 6 iVm Art. 5 Abs. 1, lit. a und lit. b DSGVO, sowie die sich hieraus ergebende Systematik des Gesetzes, UND unsere Mandantin ihre **„datenschutzrechtliche Unterlassungsverfügung³“** gegenüber den Klägern

2 Vgl. z.B. Jaspers/Schwartzmann/Hermann in Heidelberger Kommentar zur DS-GVO/BDSG, 2. Aufl. Art. 5 Rn. 23 DSGVO, sowie die Tatsache, dass eine – wie hier nachweislich erfolgt – heimliche Datenverarbeitung ja immer dem Transparenzgebot von Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO widerspricht, als auch Treu und Glauben, und somit immer unrechtmäßig ist. Anderes Beispiel: Wie sollte die von der Datenverarbeitung betroffene Person eine heimlich erfolgte Versendung ihrer Daten unter Verstoß gegen die Art. 44ff DSGVO nachweisen können, wenn diese Versendung nicht von Anfang an gegenüber der betroffenen Person offengelegt wurde?! Wird dann die heimlich erfolgte Versendung unter Verstoß gegen Art. 44ff DSGVO dann z.B. erst nach zwei Jahren entdeckt, hätte die Datenverarbeitungsstelle ganze zwei Jahre die Möglichkeit zur **SPÄTEREN** Herstellung der Voraussetzungen nach Art. 44ff DSGVO gehabt, ohne dass die betroffene Person die Möglichkeit des Nachweises hätte, dass vielleicht zwischenzeitlich, aber eben nicht zum Zeitpunkt der Versendung ihrer Daten in die USA, die Voraussetzungen nach Art. 44ff DSGVO vorgelegen haben. Daher kann das Gericht nur prüfen, was die datenverarbeitende Stelle hinsichtlich der Versendung, aber eben auch hinsichtlich der Datenverarbeitung überhaupt MIT BEGINN der Verarbeitung der betroffenen Person, also unserer Mandantin vorgetragen hat. Und dies ist – bewiesen – NICHTS. KEIN WORT! Anderenfalls würde ja auch gegen die von Anfang an zwingend vorzuliegende TRANSPARENZ, Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO verstoßen werden, und schon deshalb keine Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung und/oder der Versendung ins Drittland gegeben sein. Auf die diesbezüglich gemachten schriftsätzlichen Ausführungen des Beklagten wird ergänzend Bezug genommen.

3 BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983, - 1 BvR 209/83 -, Rn. 1-215,

und der SCU-Bank erklärt hat, bestand für die Kläger und die SCU-Bank ein **DOPPELTES DATENVERARBEITUNGS-VERBOT!**

Und trotz dieser unbestreitbaren und erwiesenen Tatsachen, welche der Beklagte auch allesamt Frau Richterin Pradt vorgetragen hatte, fällte Frau Richterin Pradt dennoch WIEDERHOLT ihre gerichtlichen Entscheidungen zugunsten der Kläger; unter völliger Missachtung von zwingend anzuwendendem Recht und Grundrecht, sowie unter Außerachtlassung des von unserer Mandantin AKTIV AUSGEÜBTEN GRUNDRECHTS, vgl. bitte sog. **Erstes Volkszählungsurteil⁴** des BVerfG.

Beweis/Glaubhaftmachung: Die gerichtlichen Entscheidungen von Frau Richterin Pradt im e.V.-Verfahren **Az. 4 O 2410/20**; sowie der im e.V.-Verfahren gemachte Vortrag des Beklagten.

Die Kläger und die SCU-Bank haben also unter fortgesetztem und vorsätzlich begangenen Verstoß gegen dieses **DOPPELTE DATENVERARBEITUNGS-VERBOT** fortgesetzt und vorsätzlich handelnd die Daten unserer Mandantin seit September 2019 „verarbeitet“ und in das Drittland USA unter fortgesetztem Verstoß gegen Art. 44ff DSDVO hin und her „versandt“, was unstreitig und zudem bewiesen ist.

Und schon allein deshalb haben die Kläger seit September 2019 eine große Vielzahl von zudem massiven Datenschutzverstößen begangen, vgl. Art. 83 Abs. 3 und Abs. 4 DSGVO. Zudem haben die Kläger eine Vielzahl von weiteren „Informationspflichtverstößen“, „Auskunftspflichtverstößen“, sowie von Verstößen gegen eine weitere Vielzahl von Datenschutzbestimmungen begangen, bis hin zum Verstoß gegen die von den Klägern verlangte Archivierungspflicht, vgl. u.a. Art. 5 Abs. 1 lit. b & c DSGVO, gegen welche die Kläger übrigens bis heute allesamt weiter verstoßen.

Also trotz der Vielzahl und Schwere der von den Klägern und der SCU-Bank begangenen Datenschutzverstöße, deren Bestehen der **„Hessische Datenschutzbeauftragte“** nach Prüfung des Falles allesamt und uneingeschränkt bestätigt hat, bis hin zu der den Klägern vorgeworfenen Nötigung unserer Mandantin, § 240 StGB i.V.m. Art. 7 Abs. 4 DSGVO, und über deren Vorliegen Frau Richterin Pradt in Gänze konkret durch den Beklagten informiert worden war, hat Frau Richterin Pradt MITTELS BRUCH von RECHT, GESETZ, GRUNDGESETZ und AMTSEID dennoch wiederholt entschieden, die Kläger hätten keinen einzigen Datenschutzverstoß begangen.

http://www.bverfg.de/e/rs19831215_1bvr020983.html

4 BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983, - 1 BvR 209/83 -, Rn. 1-215,

http://www.bverfg.de/e/rs19831215_1bvr020983.html

Beweis/Glaubhaftmachung: Die gerichtlichen Entscheidungen von Frau Richterlin Pradt im e.V.-Verfahren **Az. 4 O 2410/20**; sowie der im e.V.-Verfahren gemachte Vortrag des Beklagten.

Und wäre dem noch nicht genug, hat Frau Richterlin Pradt auch noch **OHNE** entsprechend lautenden **Antrag der Kläger** entschieden, der Beklagte müsse den Klägern pro Behauptung der Begehung eines Datenschutzverstößes jeweils bis zu 250.000,-- EUR Ordnungsgeld bezahlen.

Berücksichtigen wir zudem die Tatsache, dass Frau Richterlin Pradt auch im Falle des e.V.-Antrages eine „VOLLE ÜBERPRÜFUNG“ des Falles schuldete, und nicht nur eine eingeschränkte Schlüssigkeitsprüfung, so ist es eine unbestreitbare Tatsache, dass Frau Richterlin Pradt WIEDERHOLT + VORSÄTZLICH den in Gänze unschlüssig und nicht beschlussfähigen e.V.-Antrag der Kläger dennoch bewilligt hat. WIEDERHOLT + VORSÄTZLICH! Und zudem WIEDERHOLT + VORSÄTZLICH OHNE ANTRAG der Kläger hinsichtlich des Ordnungsgeldes VERBÖSERT HAT.

Im Sinne des Befangenheitsantrages besteht hinsichtlich Frau Richterlin Pradt somit nicht „lediglich“ die „Gefahr“ einer Wiederholung BEFANGEN-wirkenden Richter*innen-Verhaltens, sondern infolge der WIEDERHOLT + VORSÄTZLICH ergangenen Gerichtsentscheidungen von Frau Richterlin Pradt – auf Basis der vorgenannten Umstände, ist also, unter Verstoß gegen zwingend anzuwendendes Recht und Gesetz – die Wiederholungs-GEFAHR bereits konkret eingetreten; und damit zugleich bewiesen belegt. Es liegt insoweit also keine „bloße“ Gefahr der Wiederholung vor, sondern die „Gefahr“ hat sich bereits ein ZWEITES MAL manifestiert.

Beweis/Glaubhaftmachung: Die gerichtlichen Entscheidungen von Frau Richterlin Pradt im e.V.-Verfahren **Az. 4 O 2410/20**; sowie der Vortrag des Beklagten in diesem e.V.-Verfahren.

Anderes Beispiel: Dies gilt im Fall der USA umso mehr, als dass der EuGH wiederholt und bis jetzt abschließend entschieden hat, dass der US-Dataprotection-Act gegenüber dem europäischen Datenschutzrecht derart unzureichend ist, dass alle Annahmen und Rechtskonzepte in Sachen „safe-harbour“ laut EuGH nicht gelten und/oder anwendbar sind. Zudem sind die Regelungen der Art. 44ff DSGVO nicht nur aufgrund territorial-rechtlicher Umstände jeweils zwingend zu beachten, sondern stets auch dann, wenn i.Ü. faktisch nach den Regeln eines sog. Drittlandes das Datenschutzrecht gehandhabt wird. Denn Sinn und Zweck der Art. 44ff DSGVO ist es, **dass stets dann**, wenn Daten die EU verlassen anhand der Art.

44ff DSGVO sichergestellt werden soll, dass auch dann der Schutzrahmen der DSGVO hinsichtlich der „europäischen“ „Daten“ sichergestellt wird und ist.

IV. Der Beklagte begründet seinen also erneut gegen Frau Richter Pradt und inzident gegen die gesamte 4. Zivilkammer des LG Wiesbaden gestellten Befangenheitsantrag **im Detail** weiter wie folgt, und gibt somit weiter zu Protokoll:

1. Sie, Frau Richter Pradt hatten den e.V.-Antrag der Kläger positiv beschieden, obgleich dieser nicht einmal beschlussfähig gestellt worden ist.

Beweis/Glaubhaftmachung: e.V.-Antrag der Kläger im e.V.-Verfahren **Az. 4 O 2410/20**

Dennoch hat Frau Richter Pradt, sowohl bezüglich des e.V.-Antrages, als auch im Widerspruchs-Urteil zugunsten der Kläger entschieden. Also WIEDERHOLT unter Bruch von zwingend anzuwendendem Recht und Gesetz, und der Grundrechte unserer Mandantin und des Beklagten.

Beweis/Glaubhaftmachung: Gerichtliche Entscheidungen von Frau Richter Pradt im e.V.-Verfahren **Az. 4 O 2410/20**

2. Sie, Frau Richter Pradt, haben WIEDERHOLT zulasten des Beklagten und seiner Mandantin entschieden, indem Sie das von unserer Mandantin **AKTIV ausgeübte Grundrecht⁵** auf informationelle Selbstbestimmung in Ihren WIEDERHOLT ergangenen Gerichtsentscheidungen mit keinem Wort erwähnt und rechtlich gewürdigt haben. Und dies trotz der rechtlich unbestreitbaren Tatsache, dass mit der aktiven Ausübung ihres Grundrechts zulasten der Beklagten und der SCU-Bank ein **DOPPELTES Datenverarbeitungs-Verbot** bestand, gegen welches die Kläger fortwährend verstoßen haben, und übrigens bis heute weiter verstoßen. „Doppelt“ deswegen, weil die DSGVO, aufgebaut als sog. *Verbotsnorm mit Erlaubnisvorbehalt*, jede Datenverarbeitung grundsätzlich verbietet, es sei denn, die Datenverarbeitung ist im Einzelfall nachgewiesenermaßen erlaubt; was spätestens mit Beginn der Datenverarbeitung gegenüber der betroffenen Person offenzulegen und nachzuweisen ist, vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. a & b, und Abs. 2 DSGVO, i.V.m. Art. 6 DSGVO (Stichwort: *Verbotsnorm mit Erlaubnisvorbehalt* + Transparenzgebot + jederzeitige Pflicht zum datenschutzrechtlichen Erlaubnisnachweis).

⁵ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983, - 1 BvR 209/83 -, Rn. 1-215, http://www.bverfg.de/e/rs19831215_1bvr020983.html

Dennoch haben Sie WIEDERHOLT als Richterin in diesem Fall „geurteilt“, die Kläger hätten keinen einzigen Datenschutzverstoß begangen. Der Beklagte stellt im Hinblick auf den gestellten Befangenheitsantrag somit die Frage, wie eine Richter*in, also wie Sie Frau Pradt, noch deutlicher zum Ausdruck bringen können sollten, befangen und einseitig zugunsten der Kläger und zulasten des Beklagten gerichtlich verfahren und entscheiden zu wollen?; und zwar **mittels Bruch von Recht und Gesetz und Grundgesetz!**

Schließlich haben Sie in diesem Fall bereits WIEDERHOLT zulasten des Beklagten entschieden, indem Sie, Frau Richterin Pradt, **das Grundrecht unserer Mandantin und das des Beklagten gebrochen und missachtet haben!** Und nur dieser fortgesetzte Bruch von Recht, Gesetz, Grundrechten und der Verfassung hat Ihnen überhaupt erst die Möglichkeit eröffnete befangen-wirkend zugunsten der Kläger entscheiden zu können.

Hätten Sie hingegen das zwingend zu beachtende Recht und Gesetz und die Grundrechte unserer Mandantin und des Beklagten in ihre gerichtliche Entscheidungsfindung einbezogen, was ja eine rechtliche und richterliche Selbstverständlichkeit ist – gegen welche Sie fortgesetzt verstoßen haben – so hätten Sie, Frau Richterin Pradt rechtlich zwingend zugunsten des Beklagten entscheiden müssen.

Beweis/Glaubhaftmachung: Die gerichtlichen Entscheidungen von Frau Richterin Pradt im e.V.-Verfahren **Az. 4 O 2410/20**; sowie der Vortrag des Beklagten in diesem e.V.-Verfahren.

Zudem muss sich Frau Richterin Pradt die Frage gefallen lassen, weshalb sie nicht den gesetzlich zwingend zu wählenden Prüfungsweg beschritten hat?
→Also:

1.a Liegt den Klägern eine *datenschutzrechtlichen Erlaubnis* vor?

1.b haben die Kläger zum Vorliegen einer *datenschutzrechtlichen Erlaubnis* SPÄTESTENS mit Beginn der Datenverarbeitung im September 2019 gegenüber der betroffenen Person vorgetragen?

→Antwort 1: NEIN! Denn es ist unbestreitbar, dass die Kläger seit September 2019 die Daten unserer Mandantin verarbeitet und zwischen den USA und der EU hin und her versandt haben.

→Rechtliche Schlussfolgerung 1: Da die Kläger bezüglich des Vorliegens einer *datenschutzrechtlichen Erlaubnis* unbestreitbar erstmalig im Mai 2020 etwas „behauptet“ hatten, und auch dies bis heute unschlüssig und unsubstantiiert, muss das erkennende Gericht rechtlich zwingend vom Nichtvorliegen einer *datenschutzrechtlichen Erlaubnis* ausgehen.

→Rechtliche Schlussfolgerung 2: Da somit alle Datenverarbeitungen und Versendungen der Daten in ein Drittland nachgewiesen OHNE die rechtlich zwingend vorzuliegende *datenschutzrechtlichen Erlaubnis* erfolgt waren,

haben die Kläger mit jeder Datenverarbeitung und Versendung gegen bestehendes Datenschutzrecht verstoßen; mithin eine große Vielzahl von Datenschutzverstößen begangen.

Bei allem gebotenen Respekt, Frau Richterin Pradt: Doch dies weiß heutzutage bereits jede Teenager*in, da bei Aufruf einer EU-Internetseite IMMER und ausnahmslos als erstes das Einverständnis zur Datenverarbeitung vom Internetseitenbetreiber – in zudem beweisbarer Form – abgefragt wird; Stichwort: sog. Cookie-Einstellungen.

Und Sie, Frau Richterin Pradt, welche über einen rein datenschutzrechtlichen Fall zu Gericht sitzen und hierüber WIEDERHOLT geurteilt haben, wollen dies nicht gewusst haben? Oder unfähig gewesen sein, diesbezüglich einen Blick ins Gesetz, oder gar in einen DSGVO-Kommentar zu nehmen, um sich über diese allen bekannt seiende Rechtstatsache zu informieren? Und dies soll der Beklagte ernsthaft glauben, und nicht vielmehr die Besorgnis ihrer Befangenheit zugunsten der Kläger begründet unterstellen dürfen?!?!

3. Sie, Frau Richterin Pradt, haben nicht nur das **aktiv ausgeübte Grundrecht** unserer Mandantin amtswidrig missachtet, sondern Sie haben unter Verstoß gegen zwingend zu beachtendes Recht WIEDERHOLT zugunsten der Kläger und zulasten des Beklagten entschieden, indem Sie ohne die gesetzlich zwingend vorzunehmende Güterabwägung hinsichtlich der betroffenen Grundrechte, in das Grundrecht des Beklagten aus Art. 12 GG, auf freie Berufsausübung gesetzes- und verfassungswidrig eingegriffen haben.

Wie könnten Sie, Frau Richterin Pradt, noch deutlicher unter Beweis stellen, dass Ihnen jedes Mittel Recht ist, um zugunsten der Kläger und zulasten des Beklagten zu „richten“?, wenn Sie sogar **mehrfach und wiederholt** aktiv ausgeübte und offensichtlich bestehende Grundrechte unserer Mandantin und des Beklagten – sehenden Auges – missachten!?

Beweis/Glaubhaftmachung: Die gerichtlichen Entscheidungen von Frau Richterin Pradt im e.V.-Verfahren **Az. 4 O 2410/20**; sowie der Vortrag des Beklagten in diesem e.V.-Verfahren.

4. Sie, Frau Richterin Pradt, wurden vom Beklagten im e.V.-Verfahren fortgesetzt darauf hingewiesen, dass die Kläger mindestens grob unwahr vortragen. Und wie die Kläger nicht bestreiten können, hat der Beklagte die Kläger sogar der vorsätzlichen LÜGE gegenüber dem OLG Ffm. überführt, vgl. Berufungsverfahren vor dem OLG Ffm. **Az. 5 U 116/20**, unter Hinweis auf die dort unter den Ziffern Anlage 33 – 36 eingereichten Anlagen.

Beweis/Glaubhaftmachung: Die der 4. Zivilkammer bereits in der Akte vorliegenden Anlagen 33 – 36.

Trotz dieser großen Vielzahl an unwahren Vorträgen der Kläger haben Sie unter Verstoß gegen alle gesetzlich gültigen und rechtlich anerkannten

→ Beweisregeln,

→ Beweislastregeln und

→ Beweiswürdigungsregeln

einfach jeden unschlüssigen, unsubstantiierten und grob unwahren Vortrag der Kläger bedingungslos „geglaubt“, und basierend darauf zugunsten der Klägern WIEDERHOLT entschieden.

Was lässt den Beklagten bitte annehmen, dass Sie diese größten Verstöße gegen alle bestehenden Beweisregeln, Beweislastregeln und Beweiswürdigungsregeln nicht erneut auch im vorliegenden Hauptsacheverfahren begehen werden?

Und weshalb haben Sie, Frau Richterin Pradt, *trotz der belegten Hinweise des Beklagten zum Thema der mangelnden Glaubwürdigkeit der Kläger*, in Ihrem Urteil hierzu nicht Stellung genommen, und dies in Ihren gerichtlichen Entscheidungen in keinsten Weise berücksichtigt? Diese Auseinandersetzung mit der mangelnden Glaubwürdigkeit der Kläger hätten Sie, Frau Richterin Pradt, rechtlich zwingend durchführen müssen; was Sie ebenfalls gegen Recht und Gesetz verstoßend unterlassen haben.

Beweis/Glaubhaftmachung: Die gerichtlichen Entscheidungen von Frau Richterin Pradt im e.V.-Verfahren **Az. 4 O 2410/20**; sowie der Vortrag des Beklagten in diesem e.V.-Verfahren.

5.a Auf welcher Grundlage konnten Sie, Frau Richterin Pradt, WIEDERHOLT gerichtlich entscheiden, die Kläger hätten keinen einzigen Datenschutzverstoß begangen, obwohl die Kläger gegenüber Ihnen/dem Gericht im gesamten e.V.-Verfahren KEIN EINZIGES MAL anspruchsbegründend und/oder in DSGVO-konformer Weise vorgetragen haben, über eine „datenschutzrechtliche Erlaubnis“ zur Verarbeitung der Daten unserer Mandantin zu verfügen? Wie konnten Sie derart zwingend anzuwendendes Recht und Gesetz außeracht lassen, und damit zugleich in die Grundrechte unserer Mandantin und die des Beklagten verfassungswidrig eingreifen und uns so massiven Schaden zufügen?

5.b Und wie konnten Sie WIEDERHOLT unter Verletzung zwingend anzuwendenden Rechts so entscheiden, obwohl die Kläger auch gegen die gesetzlich zwingend vorgeschriebene Voraussetzung verstoßen haben, dass

spätestens MIT BEGINN der Datenverarbeitung gegenüber der von der Datenverarbeitung betroffenen Person die Datenverarbeitung (a) zwingend offen zu legen ist, und (b) hinsichtlich ihrer angenommenen Erlaubnis-Voraussetzungen zwingend nachzuweisen sind, vgl. u.a. Transparenzgebot Art. 5 Abs. 1, lit. a & b, und jederzeitige Nachweispflicht Abs. 2 DSGVO, was die Kläger – wie Ihnen von Anfang an bekannt war – nicht gemacht haben?! Übrigens bis heute nicht gemacht haben!

Denn die Kläger haben unstreitig und bewiesen bereits seit September 2019 die Daten unserer Mandantin unter Einschluss deren Versendung in das Drittland USA, etc., verarbeitet, jedoch frühesten im Mai 2020 überhaupt zum Thema „datenschutzrechtliche Erlaubnis“ etwas behauptet. Doch da hatten Sie, Frau Richterin Pradt schon längst ihre e.V.-Entscheidung gefällt. Dieser Punkt ist zudem deshalb von großer Relevanz, da Sie, Frau Richterin Pradt, ja ZUDEM den Beklagten – OHNE ANTRAG DER KLÄGER – zu einem Ordnungsgeld von jeweils bis zu ¼ Millionen EUR PRO BEHAUPTUNG eines Datenschutzverstoßes der Kläger verurteilt haben.

Beweis/Glaubhaftmachung: Die gerichtlichen EntscheidungEN von Frau Richterin Pradt im e.V.-Verfahren **Az. 4 O 2410/20**; sowie der e.V.-Antrag der Kläger in diesem e.V.-Verfahren.

Und dieses so NICHT BEANTRAGTE Ordnungsgeld sollen Sie, Frau Richterin Pradt, nicht aus den Ihnen verdachtsweise vorgeworfenen Motiven bezüglich der gegen Sie angezeigten Straftaten heraus angeordnet haben? Wer soll dies bitte glauben? Und woraus kann der Beklagte ersehen, dass Sie, Frau Richterin Pradt, nicht auch im vorliegenden Hauptsacheverfahren aus den gleichen Tatmotiven heraus handeln und urteilen?

Dennoch haben Sie, Frau Richterin Pradt, entschieden, unter größtem Verstoß gegen zwingend anzuwendendes Recht, die Kläger hätten keinen einzigen Datenschutzverstoß begangen. Und wenn ich dies in Ausübung meiner mandatiert anwaltlichen Tätigkeit dennoch behaupten würde, müsse ich – pro Behauptung – ¼ Millionen Euro Ordnungsgeld an die Kläger bezahlen?

Wie konnten Sie also zudem – unter völliger Außerachtlassung der Grundrechte unserer Mandantin und des Beklagten eine so gravierend eingreifende Fehlentscheidung WIEDERHOLT fällen, Frau Richterin Pradt?

Wie kommt es bitte zu dieser Entscheidung von Ihnen, Frau Richterin Pradt?

Und woraus kann der Beklagte die berechnete Hoffnung schöpfen, dass Sie nicht auch im Hauptsacheverfahren in gleicher Weise verfahren und MITTELS

VERSTOSS GEGEN ZWINGEND ANZUWENDENDEN RECHT & GESETZ erneut zugunsten der Kläger urteilen UND DADURCH zugleich GESETZESWIDRIG in die Grundrechte unserer Mandantin und des Beklagten eingreifen?

5.c Schließlich haben Sie auch im Hauptsacheverfahren bislang keinen Zweifel daran gelassen, erneut und weiterhin das Recht BRECHEN und zugunsten der Kläger entscheiden zu wollen. Vgl. dazu:

- (1) 5-monatiges Nichtbeantworten aller Anfragen des Beklagten an das Gericht;**
- (2) Verweigerung einer frühzeitigen Terminierung**
- (3) Versuch der verfassungswidrigen Ausschließung der Öffentlichkeit und der „vierten Gewalt“ von der öffentlichen Verhandlung, durch Terminierung auf den 27. Sept. 2021, 10:00 Uhr**
- (4) Ablehnung des Angebots des Beklagten, sich – unter Berücksichtigung der groben Vielzahl der von Ihnen bereits WIEDERHOLT begangenen RECHT- & Gesetzesverstößen – sich selbst für „befangen“ zu erklären; was Ihnen, Frau Richter Pradt, ja jederzeit möglich war.**

All dies zeigt doch überdeutlich, dass Sie keinerlei Einsicht in Ihr gesetzwidriges Handeln gegenüber dem Beklagten und seiner Mandantin haben, und WEITERHIN ALLES daran setzen, befangen und unter Verstoß gegen Recht und Gesetz zugunsten der Kläger entscheiden zu wollen.

Bitte beantworten Sie mir die Ihnen sachlich und mit ehrlichem Interesse gestellte Frage, woraus der Beklagte schließen können soll, dass Sie im Hauptsacheverfahren nicht WEITER in gleicher Weise ERNEUT MITTELS BRUCH von Recht und Gesetz zulasten des Beklagten entscheiden? Können Sie mir bitte hierauf eine belegende Antwort geben, welche meine Annahme Ihrer Befangenheit in diesem Fall zu zerstreuen geeignet ist? Dann nennen Sie mir, dem Beklagten, bitte diesen Grund, diese Tatsache!

Und meinen Sie, Frau Richter Pradt, nicht bei Reflektion Ihrer hier nochmals vor Augen geführten Rechts- und Gesetzesverstöße, dass diese WIEDERHOLT von Ihnen objektiv begangenen und nicht zu leugnenden Verstöße, bei vernünftiger Betrachtung, gerade auch unter Einschluss der Sichtweise des Beklagten, durchaus objektiv „geeignet“ sind beim Beklagten die Besorgnis der Befangenheit zu wecken, dass Sie fallbezogen ihr richterliches Amt nicht unparteiisch ausgeübt haben und weiter ausüben?!, vgl. ZPO-Zöller, § 42 Rn. 9!

Denn bei Beurteilung der Befangenheits-Frage ist „allein entscheidend, ob aus der Sicht des Ablehnenden genügend objektive Gründe vorliegen, die nach der Meinung einer ruhig und vernünftig denkenden Partei Anlass geben, an der Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln“, vgl. ZPO-

Zöller, § 42 Rn. 9, mit weiteren Nachweisen, unter Einschluss gleichlautender BVerfG-Entscheidungen.

Ich denke hiermit in Gänze ruhig und vernünftig ausgeführt und unter Nennung belegender Beweise zu Protokoll gegeben zu haben, dass die Vielzahl von objektiv vorliegenden Rechts- und Gesetzesverstößen welche Frau Richterin Pradt begangen hat, selbstverständlich geeignet sind an der fallbezogenen Unvoreingenommenheit von Frau Richterin Pradt erheblichst zu zweifeln und auch objektiv zweifeln zu dürfen; ja vernünftigerweise zweifeln zu MÜSSEN.

Denn wer würde an Stelle des Beklagten nicht exakt die gleichen Zweifel haben?!

Und ergänzend will ich Sie, Frau Richterin Pradt, fragen, ob Sie einerseits selbst erkennen, wie Sie gegen zwingendes Recht zulasten des Beklagten verstoßen haben?, und welcher massiven Schaden Sie dadurch unserer Mandantin und dem Beklagten zugefügt haben?!

Schließlich: Ist Ihnen, Frau Richterin Pradt, bewusst, und „verstehen“ Sie es auch, wenn ich Ihnen meinen Befangenheitsantrag weiter begründend zu Protokoll gebend vortrage, dass sich mein Befangenheitsantrag nicht gegen Sie als Person richtet, sondern Sie als Richterin, welche Sie, nach meinem Dafürhalten „amtsmissbrauchend“ Ihr Richteramt ausfüllen!?!? Verstehen Sie, Frau Richterin Pradt, was ich damit vortrage? Hier geht es also nicht um einen „persönlichen“ Angriff gegen Ihre Person als solches, sondern hier geht es um einen berechtigt gestellten Befangenheitsantrag, weil Sie, Frau Richterin Pradt, Ihr richterliches Amt u.a. in verfassungswidriger Weise und unter Verstoß gegen Ihren Amtseid WIEDERHOLT ausgeübt haben und objektiv zu befürchten ist, dass Sie diese Rechts- und Gesetzesverstöße auch richterlich im Hauptsachverfahren begehen werden. Ich kann gegen Sie „persönlich“ schon unmöglich etwas haben, weil ich Sie persönlich überhaupt nicht kenne. Doch wenn Sie, wie belegt vorgetragen, gegen zwingendes Recht und Gesetz verstoßen, und damit zugleich – MITTELS BRUCH VON RECHT UND GESETZ – verfassungswidrig in die Grundrechte unserer Mandantin und des Beklagten eingreifen, dann muss ich hiergegen opponieren, wozu mir als einziges Mittel der vorliegend begründete Befangenheitsantrag zur Verfügung steht.

Wurde Ihnen wenigstens mittlerweile verständlich, WIE MASSIV SIE GEGEN ZWINGEND ANZUWENDENDEN RECHT UND GESETZ, sowie GEGEN DIE VERFASSUNG UND DIE GRUNDRECHTE UNSERER MANDANTIN UND DES BEKLAGTEN VERSTOSSEN HABEN UND WELCHEN MASSIVEN SCHADEN SIE UNS DAMIT ZUGEFÜGT HABEN?

6. Wie wollen Sie im vorliegenden Fall den Beklagten glaubend machen, und auf dessen *objektiv belegte Sichtweise kommt es allein an*, vgl. ZPO-Zöller § 42, RN 9, dass Sie, Frau RichterIn Pradt, nicht auch im Hauptsacheverfahren zugunsten der Kläger Recht und Gesetz brechen werden, wenn Sie es sogar geschafft haben, OHNE diesbezüglich gestellten Antrag der Kläger wiederholt gerichtlich zu entscheiden, der Beklagte müsse an die Kläger pro Behauptung eines Datenschutzverstoßes 250.000,- EUR „Ordnungsgeld“ bezahlen?

OHNE ANTRAG der KLÄGER, Frau Pradt!

Beweis/Glaubhaftmachung: Die gerichtlichen Entscheidungen von Frau RichterIn Pradt im e.V.-Verfahren **Az. 4 O 2410/20**; sowie e.V.-Antrag der Kläger, sowie sämtlicher Vortrag der Kläger im benannten e.V.-Verfahren.

Und was soll den Beklagten glaubend machen, dass Sie nicht erneut OHNE Antrag irgend etwas zugunsten der Kläger entscheiden? Oder jeden noch so unschlüssigen und unglaubwürdigen Vortrag der Kläger blind „glauben“ schenken?

7. Schließlich: Wie konnten Sie, Frau RichterIn Pradt, WIEDERHOLT zulasten des Beklagten gerichtlich entscheiden, und schließlich das Angebot sich selbst für befangen zu erklären ablehnen, obwohl Ihnen bekannt war und ist, dass der **„Hessische Datenschutzbeauftragte“** ausnahmslos jede Rüge des Beklagten bezüglich eines jeden von den Klägern begangenen Datenschutzverstoßes zu 100% als Rüge-gerechtfertigt bestätigt hat?
Oder wollen Sie uns glauben machen, Frau RichterIn Pradt, auch und gerade angesichts der hier stichwortartig benannten Punkte, dass Sie, Frau RichterIn Pradt, thematisch dem Datenschutzrecht mächtiger sind, als der **„Hessische Datenschutzbeauftragte“**?

Also was soll den Beklagten glaubend machen, dass Sie sich nicht erneut unter größtem Verstoß gegen zwingend anzuwendendes Recht und Gesetz hinwegsetzen, und unsere Mandantin und den Beklagten nicht erneut mittels Verstoß gegen Recht und Gesetz unserer Grundrechte berauben?

7.a Und jetzt im Hauptsacheverfahren haben Sie dem Beklagten ganze FÜNF Monate wortlos nicht geantwortet und zudem nicht die Zeit genutzt frühzeitig zu terminieren, und dies obwohl der klägerische Antrag von Anfang an und bis heute völlig unsubstantiiert ist, und nicht einmal theoretisch dazu geeignet ist, den von den Klägern geltend gemachten Klageanspruch überhaupt auch nur zu begründen.

7.b Und nach Ihrem FÜNFmonatigen wortlosen Verstummen hinsichtlich

Betreff
Reference

meiner mindestens ZEHN schriftsätzlich gestellten Anfragen, war dann Ihre erste Tat, dass Sie den Verhandlungstermin vorsätzlich auf den 27. September 2021, 10:00 Uhr angesetzt haben; also direkt auf den Tag nach der Bundestagswahl, wissend dass da alle Medien mit der Bundestagswahl noch beschäftigt sein würden. Auch dieses Vorgehen von Ihnen war erneut verfassungswidrig, Frau Richterin Pradt, weil Sie damit in verfassungswidriger Weise die Öffentlichkeit von dieser Verhandlung faktisch ausschließen wollten.

Also welcher billig und gerecht denkende Mensch sollte bitte *keine* begründete Besorgnis der Befangenheit gegen Sie hegen, wenn Sie auch im Hauptsacheverfahren und quasi als ihre erste richterliche Handlung schon gleich wieder in verfassungswidriger Weise zugunsten der Kläger handeln?

7.c Sie gewähren den Klägern auch im vorliegenden Hauptsacheverfahren einfach jede Frist, jeden Vortrag, ohne dass der Beklagte überhaupt über eine Replik-Frist, etc. von Ihnen unterrichtet wird. Seit Februar 2021 bitte ich Sie unverzüglich zu terminieren, da der klägerische Antrag zu 100% abweisungsreif ist. Und was machen Sie? Sie tauchen WORTLOS fünf Monate einfach ab, beantworten keine der zahllosen Anfragen des Beklagten, und verschleppen dadurch erneut und zulasten des Beklagten MONATELANG den Prozess.

Beweis/Glaubhaftmachung: Die schriftsätzlich gestellten Anfragen des Beklagten seit Februar 2021, welche dem Gerichtsakt **Az. 4 O 2410/20** bereits beiliegen, und im Bedarfsfall zudem jederzeit erneut dem Gericht – wiederum per beA-Postfach – zugleitet werden können.;

Allein die letztgenannten Punkte belegen doch überdeutlich, dass Sie nicht einmal den Schein erwecken wollen, trotz der Vielzahl der von Ihnen begangenen schweren Rechtsverstöße sich wenigstens jetzt im Hauptsacheverfahren an Recht und Gesetz halten zu wollen.

Erkennen Sie, Frau Richterin Pradt, schon allein anhand allein dieser groben und WIEDERHOLT von Ihnen begangenen Rechts-, Gesetzes-, und Verfassungsverstöße nicht längst selbst, dass die Annahme, Sie könnten dafür jetzt im Hauptsacheverfahren NICHT BEFANGEN verfahren und urteilen, jeder sachlichen Grundlage entbehrt? Jedem kleinsten Anhaltspunkt entbehrt!?

Und erkennen Sie, Frau Richterin Pradt, nicht selbst, dass es der Beklagte im Interesse seiner Mandantin, sowie in seinem beruflichen Interesse unter keinen Umständen dulden kann und darf, dass eine Richterin, welche bereits WIEDERHOLT derart befangen-wirkend zugunsten der Kläger entschieden hat, nun auch noch ein DRITTES MAL fallbezogen über den Beklagten

„richtet“?

Aus diesem Grund hatte ich Ihnen ja auch schon zu Anfang die Möglichkeit angeboten, sich selbst für befangen zu erklären.

8. Und warum setzen Sie sich bitte für die Kläger so vehement ein. Für die Kläger, welche unter dem **Verdacht** der schweren Nötigung gemäß § 240 StGB i.V.m. Art. 7 Abs. 4 DSGVO zulasten unserer Mandantin stehen, weil sie und die SCU-Bank unserer Mandantin die Auszahlung der von ihr dringend benötigten Nachlassgelder mittels gesetzeswidriger Handlungen verweigert haben; damit zugleich ausnutzend, dass unsere Mandantin die bei der SCU-Bank gelegenen Nachlassgelder dringend zur Abwendung einer konkret drohenden Nachlassinsolvenz benötigt hatte. Was die Kläger konkret wussten!

Kläger, welche begründet und belegt strafrechtlich im konkreten Verdacht der Begehung einer Urkundenfälschung stehen. Ein Notar der Kläger steht im bei der Staatsanwaltschaft angezeigten Verdacht der Urkundenfälschung; die diesbezüglichen Beweise sind ERDRÜCKEND, und die Staatsanwaltschaft Wiesbaden ermittelt diesbezüglich einfach seit bald 1 ½ Jahren nicht. Die Kläger können diese Tatsache überhaupt nicht einmal bestreiten, da die Anlagen 33 – 36 zweifelsfrei beweisen, dass die Kläger eine objektiv unechte Urkunde zu Beweis Zwecken und als urkundliches Original von den Klägern bezeichnet, in den Rechtsverkehr gebracht haben. Exakt dieses Vorgehen der Kläger beschreibt den Fall der Urkundenfälschung gemäß § 267 Abs. 1, 3te Fallvariante StGB.

Bei den Klägern handelt es sich also nicht um Personen, welche versehentlich mal einen kleinen Fehler begangen haben.

Nein, die Kläger stehen im Verdacht eine große Vielzahl schwerer Straftaten begangen zu haben, welche sowohl der „Hessische Datenschutzbeauftragte“, als auch unsere Mandantin, als auch der Beklagte bei der Staatsanwaltschaft Wiesbaden und der Staatsanwaltschaft München II vor ca. 1 ½ Jahren zur Strafanzeige gebracht haben, vgl. u.a. StA Wiesbaden, **Az. 1172 Js 23300**, was zwischenzeitlich alles bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt a.M. rechtshängig ist, weil die Staatsanwaltschaft Wiesbaden fallbezogen offenbar unfähig zur Anwendung von Recht und Gesetz ist.

Auch über diesen Verdacht der Begehung dieser Straftaten durch die Kläger waren Sie, Frau Richter in Pradt, in Gänze informiert. Sie wussten und wissen also sehr genau, bzw. haben genügend Anlass davon auszugehen, dass es sich bei den Klägern um keine Unschuldslämmer handelt.

Dennoch haben Sie WIEDERHOLT in Ihren Urteilen zur – sich Ihnen ja objektiv aufdrängenden und vom Beklagten vorgetragene – mangelnde Glaubwürdigkeit der Kläger KEINE Stellung genommen.

Auch haben Sie dies nicht zum Anlass dafür genommen, sich die Möglichkeit vor Augen zu führen, dass die Kläger womöglich diejenigen sind, welche hier fortgesetzt gegen Recht und Gesetz verstoßen. Darauf fußend hätten Sie die mangelnde Glaubwürdigkeit der Kläger – rechtlich zwingend bei der Grundrechtsabwägung zulasten der Kläger einbeziehen müssen. Stattdessen haben Sie diese Grundrechtsabwägung in Gänze unterlassen, was wiederum ein schwerer Gesetzesverstoß ist, und zudem ein weiterer objektiver Grund zur Annahme der Besorgnis ihrer richterlichen Befangenheit zugunsten der Kläger.

Und auch dies soll aus Sicht eines sich rein an den objektiv vorliegenden Beweisen orientierenden Beklagten nicht ein weiterer klarer Ausdruck für eine hoch korrupt-wirkende Günstlings-Justiz sein, die Frau Richterin Pradt hier WIEDERHOLT betrieben hat?

Beweis/Glaubhaftmachung: Anlagen 33 – 36, sowie Verweis auf den gerichtlichen Akt, welchem die benannten Anlagen von Anfang an beigelegt wurden, sowie gerichtliche Entscheidungen von Frau Richterin Pradt im e.V.-Verfahren **Az. 4 O 2410/20**

8.a Wie Ihnen ja bekannt, hat zunächst die StA München II gegen Frau Richterin Pradt Strafanzeige wegen des Verdachts der Nötigung gestellt; einer Nötigung von Frau Richterin Pradt zulasten des Beklagten.

8.b Zwischenzeitlich ist die Strafanzeige **erweitert** worden auf die Straftaten wegen des Verdachts der Rechtsbeugung, der Begünstigung, der Korruption und des Amtsmissbrauchs. Sie, Frau Richterin Pradt, stehen also im Verdacht und es ist strafrechtlich exakt so angezeigt, dass Sie die vorgenannten Straftaten zulasten des Beklagten begangen haben könnten, also die Straftaten: Rechtsbeugung, Begünstigung, Korruption, Nötigung und Amtsmissbrauch.

Haben sich die offensichtlich jedes juristische Augenmaß verloren habenden Personen der 10. Zivilkammer des LG Wiesbaden, sowie des 19. Zivilsenats des OLG Frankfurt a.M., aber auch Sie, Frau Richterin Pradt, und Sie, die gesamte 4. Zivilkammer des LG Wiesbaden, eigentlich mal vor Augen geführt, welche Rechtssituation eintreten wird, wenn Sie, Frau Richterin Pradt, bzw. die 4. Zivilkammer unter Teilnahme von Frau Richterin Pradt, den Beklagten- natürlich erneut **unter Bruch von Recht & Gesetz & Grundgesetz** -

Betreff
Reference

ein drittes Mal verurteilen, und Sie, Frau RichterIn Pradt, dann aber später wegen all der angezeigten Straftaten strafrechtlich verurteilt werden?

Und dies ist ja mehr als wahrscheinlich, Frau RichterIn Pradt! Gerade aufgrund der Ihnen hier skizzierten Situation wird dieser Fall, auch strafrechtlich, ganz sicher höchstrichterlich entschieden werden. Denn der Rechtsgrundsatz des „gesetzlichen Richters“ wird vorliegend völlig überspannt, da Sie ja hinsichtlich der Befangenheitsanträge ja jeweils nicht nur im Verdacht stehen, bzw. nicht „nur“ eine „Wiederholungs-Gefahr“ besteht, sondern Sie ja bereits fallbezogen WIEDERHOLT und fortgesetzt unter Verstoß von Recht und Gesetz richterlich entschieden haben; sich also die Gefahr der Wiederholung bereits manifestiert hat mit Ihrem Widerrufs-Urteil im e.V.-Verfahren.

Beweis/Glaubhaftmachung: Die gerichtlichen Entscheidungen von Frau RichterIn Pradt im e.V.-Verfahren **Az. 4 O 2410/20**; und diese gerichtlichen Entscheidungen zudem im Abgleich mit dem Vortrag der Parteien hierzu. Sowie Strafanzeige gegen Frau RichterIn Pradt bei der StA Wiesbaden, **Az. 2270 Js 24378/21**.

Anders als bei Frau LG-Präsidentin Dr. Menhofer, und dem Herrn Leitenden OStA Dr. Thoma (*die Verfahren sind nun bei der Generalstaatsanwaltschaft*), hat die StA Wiesbaden bezüglich Frau RichterIn Pradt bislang nicht das Verfahren versucht einzustellen, oder einen Anfangsverdacht verneint. Aus Sicht des Beklagten wird auch damit der Verdacht des Beklagten ein weiteres Mal untermauert, dass Frau RichterIn Pradt sich der angezeigten Straftaten zulasten des Beklagten strafbar gemacht haben könnte.

Angezeigte Straftaten, welche Frau RichterIn Pradt unmittelbar und fallbezogen zulasten des Beklagten und seiner Mandantin begangen haben könnte, und welche wohl zu den Schwersten gehören, deren sich eine RichterIn amtsbezogen schuldig machen kann.

Wir erinnern uns bitte an **ZPO-Zöller, § 42 Rn. 9, mit weiteren Nachweisen, unter Einschluss gleichlautender BVerfG-Entscheidungen**, dass es auf Basis objektiver Umstände maßgeblich auf die Sichtweise des Beklagten ankommt, ob von einer Befangenheit bei Frau RichterIn Pradt auszugehen ist.

Würde selbst unter diesen genannten und bewiesenen objektiven Gesichtspunkten es dem Beklagten abgesprochen werden, Frau RichterIn Pradt wegen der Besorgnis einer objektiv gegebenen Befangenheit abzulehnen, dann würde § 42 ZPO immer und zwangsläufig ins Leere laufen und nicht zur Anwendung kommen können. Denn dann würden die

Betreff
Reference

Voraussetzungen der über die Befangenheit zu entscheidenden Stelle derart unverhältnismäßig und unrealistisch hoch angesetzt werden, dass ein Fall von Befangenheit unter Beachtung der Lebens- und Rechtswirklichkeit nicht eintreten kann.

Doch dass dies aus rechtsstaatlichen Gründen heraus, sowie unter Bezug auf § 42 ZPO vom Gesetzgeber ganz offensichtlich nicht gewollt ist, sondern die Möglichkeit der Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit aus rechtsstaatlichen Gründen heraus ausdrücklich vorgesehen und gewollt ist, wird schon durch die Existenz der Regelung von § 42 ZPO bewiesen.

Frau Richterin Pradt ist also auch aufgrund dieser Tatsache wegen der Besorgnis der Befangenheit als befangen abzulehnen, und kann fallbezogen auch nicht Teil des Spruchkörpers der 4. Zivilkammer des LG Wiesbaden sein. Und da die weiteren Kammerangehörigen der 4. Zivilkammer des LG Wiesbaden ganz offensichtlich gewillt sind, trotz all der genannten Umstände, dennoch Frau Richterin Pradt fallbezogen über den Beklagten mit „richten“ zu lassen, und weil damit zugleich eine massiver Verstoß der übrigen Kammermitglieder verbunden ist, lehnt der Beklagte nicht nur Frau Richterin Pradt, sondern auch die beiden anderen Kammermitglieder der 4. Zivilkammer des LG Wiesbaden wegen der Besorgnis der Befangenheit ab.

Denn wenn Richter*innen trotz einer solch gravierenden Anzahl und Schwere an durch die gerichtlichen Entscheidungen von Frau Richterin Pradt belegten Rechts- und Gesetzesverstöße nicht gewillt sind, oder nicht in der Lage sind, die vom Beklagten ja seit vielen Monaten vorgetragene Besorgnis der Befangenheit bezüglich Frau Richterin Pradt rechtlich zu erkennen und tatsächlich anzuerkennen, sondern mit allen Mitteln dennoch weiter Frau Richterin Pradt über den Beklagten „richten“ lassen wollen, dann liegt darin aus Sicht des Beklagten eine mit sachlichen Gründen nicht zu begründende Verweigerung gegenüber dem geltenden Recht vor, deren sich die übrigen Kammermitglieder dann schuldig gemacht haben und weiter schuldig machen.

Denn es ist doch für jeden vernünftig denkenden Menschen eine absolute Selbstverständlichkeit, und sollte es für richterliche Amtspersonen nochmals viel selbstverständlicher sein, dass jeder Partei, also auch dem Beklagten, ein Gericht zu stellen ist, welches sich an Recht, Gesetz und Grundgesetz hält, und dem Beklagten ein rechtsstaatlich geordnetes Verfahren garantiert.

Doch hierzu gehört selbstverständlich auch, dass der gerichtliche Spruchkörper nicht mit Personen besetzt ist, welchen gegenüber – objektiv und mit einer Vielzahl von Tatsachen belegt – die stark begründete Besorgnis der Befangenheit anhängt, wie dies in Bezug auf Frau Richterin Pradt der Fall ist.

Vielmehr kommt hier eine Grundhaltung der gesamten 4. Zivilkammer des

LG Wiesbaden zum Ausdruck, dass die 4. Zivilkammer, notfalls auch unter Verstoß gegen Recht und Gesetz zulasten des Beklagten durchdrücken will und wird, dass Frau Richterin Pradt trotz ihrer – objektiv – massiven Vorbelastetheit erneut über den Beklagten mit „richten“ darf. Und wenn die 4. Zivilkammer bereits in diesem Fall sich gewillt zeigt, Recht und Gesetz zu brechen, woraus sollte dann, auch unter Berücksichtigung der ganzen gerichtlichen Vorgeschichte in diesem Fall, der Beklagte einen beachtenswerten Anhaltspunkt dafür finden können, dass sich die 4. Zivilkammer dann aber wenigstens im Übrigen bei seiner Urteilsfällung an Recht und Gesetz halten wird?!

Schon ein allseits bekanntes Sprichwort lautet: „Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht, auch wenn er dann die Wahrheit spricht!“

Würde also die 4. Zivilkammer unter Bruch von Recht und Gesetz sich gegen den Befangenheitsantrag des Beklagten wenden, warum sollte der Beklagte dann davon ausgehen, dass eben diese 4. Zivilkammer dann aber i.Ü. fallbezogen sich an Recht und Gesetz hält? Und dies zudem unter richterlichem Beisitz von Frau Richterin Pradt?!

Und wenn Sie dies nicht verstehen, meine sehr verehrten Damen und Herren der 4. Zivilkammer des LG Wiesbaden, dann muss ich Ihnen zudem vorhalten, dass Sie dann offensichtlich bereits so in einem Elfenbeinturm sitzen und aus dieser völlig lebensfremden Sicht heraus über uns Bürger*innen urteilen, dass Ihnen dringend anzuraten ist, Kurse zu belegen, welche Ihnen die Sichtweise der Parteien gegenüber dem Gericht in einer lebensnah zu verstehenden Weise wieder näher bringen.

Denn Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren der 4. Zivilkammer des LG Wiesbaden, würden sich anstelle des Beklagten ganz sicher nicht gefallen lassen, dass ein so befangen wirkender Spruchkörper über Sie richtet. Doch dem Beklagten wollen Sie dies zumuten. Dies ist elitäres Denken, was u.a. dem Egalitätsprinzip vor Gericht widerspricht, sowie dem Menschenrecht nach Art. 1 Abs. 3 GG.

9.a Die Kläger haben schriftsätzlich i.R.d. Berufungsinstanz vorgetragen, Sie, die Kläger könnten sich unmöglich einer Nötigung i.S.d. § 240 StGB i.V.m. Art. 7 Abs. 4 DSGVO schuldig gemacht haben, da Art. 7 Abs. 4 DSGVO (sog. Koppelungsverbot) ja nur für eine „erklärte“ „Erlaubnis“ gelten würde. Das Sach- & Rechtsverständnis der Kläger reichte also – ausweislich deren eigenen Vortrages – nicht einmal so weit zu begreifen, dass der Lehrbuchfall von Art. 7 Abs. 4 DSGVO (sog. Koppelungsverbot) der ist, dass unserer

Betreff
Reference

Mandantin auf Basis und infolge der fortgesetzten Nötigung der Kläger zulasten unserer Mandantin, diese, die „datenschutzrechtliche Erlaubnis“ in Widerspruch zu ihrer „**datenschutzrechtlichen Unterlassungsverfügung**“ später „erklärt“ hat; es sich also um eine abgenötigte „Erlaubnis“-„Erklärung“ handelt.

9.b Oder die Kläger haben in Ihrem Vortrag nicht einmal zwischen einem „Informationsrecht“ und einen „Auskunftsrecht“ unterscheiden können.

9.c Oder die Kläger haben auf Basis von § 29 II BDSG ernsthaft vorgetragen, sie – also die Kläger als Rechtsauskunftsstelle – seien aus § 29 BDSG privilegiert und deshalb nicht zur „Auskunft“ verpflichtet gewesen. Tatsächlich privilegiert § 29 BDSG jedoch die *rechtssuchende* Stelle, was die SCU-Bank wäre; und dies zudem nicht bezüglich einer „Auskunftspflicht“, sondern bezüglich einer „Informationspflicht“, was exakt so bezeichnet auch im Gesetz steht, vgl. § 29 BDSG. Also obwohl wir uns datenschutzrechtlich zu diesem Zeitpunkt bereits weit über ein Jahr auseinandergesetzt hatten, waren die Kläger noch immer nicht in der Lage einen vier Zeilen langen Text richtig lesen, ja geschweige denn rechtlich richtig anwenden zu können. Da Sie, Frau Pradt ja entschieden hatten – unter Androhung eines NICHT BEANTRAGTEN Ordnungsgeldes von jeweils bis zu 250.000,-- EUR, ersatzweise 6 Monate Haft(!), ich dürfe nicht behaupten: *mit etwas mehr Verstand und etwas weniger Eitelkeit wäre dieser Supergau der Antragsteller zu verhindern gewesen* (sollte ich dies überhaupt so „gesagt“ haben, was hinsichtlich seiner Auslegung bestritten wird), so frage ich Sie, Frau Richterin Pradt: Wo ist auf Seiten der Kläger der „Verstand“, wenn die Kläger einen rechtlich derartig unqualifizierten Vortrag selbst nach über einem Jahr des datenschutzrechtlichen Rechtsstreits vortragen?

WO?

Und ist es unter diesen Umständen nicht aus Sicht eines billig und gerecht denkenden Menschen objektiver und vernünftiger anzunehmen und nach über ACHT MONATEN der fortgesetzten Rechtsverstöße der Kläger, *die ja auch eine massive Schädigung der Interessen unserer Mandantin zur Folge hatten*, auch sein Recht dies zum Ausdruck zu bringen?! Also zum Ausdruck zu bringen, dass die fortgesetzten Straf-/Rechtsverstöße & Datenschutzverstöße und fortgesetzten Weigerungen der Kläger bezüglich rechtlich dringend gebotener Notfall-Maßnahmen zur Abwendung der drohenden Nachlassinsolvenz auf Seiten unserer Mandantin, **nicht** das Produkt rechtlich qualifizierter Handlungen und Beachtung von Recht und Gesetz durch die Kläger sind, sondern ganz wesentlich aus einem rein nötigen Motiv heraus zu erklären sind?! Nach dem Motto: egal wie sehr wir gegen Recht und Gesetz verstoßen haben und weiter verstoßen; an uns kommst Du, Beklagter, nicht vorbei.

Betreff
Reference

Wie nennt der Volksmund ein solches Verhalten? Eine vernünftige Verstandesleistung? Sicherlich nicht!

Dennoch haben Sie, Frau Richterin Pradt, sogar auch diesen doch nun wirklich lachhaften Sachverhaltsteil mit einem Ordnungsgeld von 250.000,-- EUR, ersatzweise 6 Monate Haft zulasten des Beklagten belegt. Bei allem Respekt: Doch würden mir die Kläger dies entgegengehalten haben, würde ich keinen Gedanken darüber verschwendet haben. Schließlich sind wir hier nicht auf dem Ponyhof. Zudem haben die Kläger meiner Mandantin massiven Schaden zugefügt und fortgesetzt gegen Recht und Gesetz verstoßen, worüber der Beklagte die Kläger auch wiederholt begründend ausführend unterrichtet hatte. Unter diesen Umständen ist somit die diesbezügliche Verhängung eines Ordnungsgeldes von einer ¼ Millionen EUR, Ersatzweise SECHS Monate Haft, schlicht völlig unverhältnismäßig und insgesamt schlicht lachhaft.

→ Diese Frage ist zudem deshalb von so großer Relevanz, weil der Beklagte lediglich die Interessen seiner Mandantin anwaltlich gewahrt hatte, indem er die Vielzahl der gravierenden Datenschutzverstöße der Kläger gerügt hatte; Datenschutzverstöße, welche zu den Schwersten gehören, die das Datenschutzrecht überhaupt nur kennt, vgl. Art. 83 DSGVO.

Mit Ihren Gerichtsentscheidungen, Frau Richterin Pradt, haben Sie nicht „nur“ in die verfassungsmäßigen Rechte unserer Mandantin MITTELS BRUCH VON RECHT UND GESETZ eingegriffen, unter Missachtung des von ihr **aktiv** ausgeübten Grundrechts auf Basis ihrer datenschutzrechtlichen Unterlassungserklärung, sondern auch in die Grundrechte des Beklagten MITTELS BRUCH VON RECHT UND GESETZ eingegriffen (Freie Berufsausübung, Art. 12 Abs. 1 GG. Und dies zudem ohne die verfassungsrechtlich zwingend erforderliche Grundrechtsabwägung.

Mit was rechtfertigen Sie diesen Rechts- und Verfassungsbruch, Frau Pradt? Und ist Ihnen eigentlich überhaupt klar, welchen immensen Schaden Sie bei unserer Mandantin und dem Unterfertigenden mit Ihrem offenen Gesetzes- und Verfassungsbruch verursacht haben?

Sie haben mit Ihrem strafbewährten Urteil (250.000,-- EUR pro Behauptung eines Datenschutzverstößes) in die Berufsausübungsfreiheit des Beklagten MITTELS BRUCH VON RECHT UND GESETZ eingegriffen, und einen Rechtsanwalt, basierend auf ihren mittels Gesetzes- und Verfassungsbruch gefällten Urteilen, daran fortgesetzt gehindert, seine Mandantin vor einer weiteren Schädigung durch die Kläger zu bewahren. Und dies zudem mit einem Ordnungsgeld in Höhe von jeweils einer ¼ Mill. EUR, obwohl die Kläger überhaupt KEINEN solchen Antrag gestellt hatten!

Wie erklären Sie diesen massiven Gesetzes- und Verfassungsverstoß, Frau Richterin Pradt?

Also angesichts Ihrer nachgewiesenen schweren Rechtsverfehlungen, Frau Richterin Pradt, und anhand der benannten Fortsetzung Ihrer Rechtsverfehlungen auch im Hauptsacheverfahren, vgl. vorstehend: Woraus sollte der Beklagte die Gewissheit zurückerlangen, dass Sie nicht auch im Hauptsacheverfahren, aus Sicht des Beklagten, ihre hochgradig korrupt- & rechtsbeugend-wirkende und amtspflichtverletzende Fallbearbeitung und Urteilsfindung nicht auch im Hauptsacheverfahren fortsetzen werden?!

Können Sie mir dafür auch nur einen einzigen Anhaltspunkt geben, Frau Richterin Pradt? NEIN! Denn objektiv liegen nur Nachweise dafür vor, welche die Besorgnis Ihrer Befangenheit stützen; und kein einziger Nachweis dafür, wonach diese Besorgnis entkräftet werden würde. Zumal ganz offensichtlich, Sie, Frau Richterin Pradt, wie auch die weiteren Kammermitglieder der 4. Zivilkammer, keinerlei Einsehen in das begangene Unrecht zulasten des Beklagten und seiner Mandantin zeigen.

Beschluss und gerichtliche Entscheidungen sind also aus einer Vielzahl von Verstößen gegen Recht und Gesetz, begangen von Frau Richterin Pradt, rechtsfehlerhaft ergangen.

- Frau Richterin Pradt hat den vom Beklagten wahrheitsgemäß vorgetragene Sachverhalt in Gänze außer Acht gelassen und bei Beschluss und Urteil nicht gewürdigt. Stattdessen hat sie zwar WIEDERHOLT laut Tenor entschieden, die Kläger hätten keinen Datenschutzverstoß begangen. Doch Sachverhalt und Begründung der gerichtlichen Entscheidungen von Frau Richterin Pradt weisen mit keinem Wort eine Beachtung des datenschutzrechtlichen Sachverhaltes und einer diesbezüglichen Beachtung und Würdigung auf. Doch damit verstieß Frau Richterin Pradt WIEDERHOLT gegen Recht und Gesetz und ignorierte die den Klägern obliegende Beweislast in Gänze. Stattdessen griff Frau Richterin Pradt in verfassungswidriger Weise in die Grundrechte unserer Mandantin und des Beklagten ein, und fügte uns so massiven Schaden zu.
- Frau Richterin Pradt hat zulasten des Beklagten erheblich abweichend vom gestellten Antrag beschlossen und geurteilt, vgl. Ziff. 3, des e.V.-Antrages und des Beschlusses. Eine diesbezügliche Antragstellung der Kläger lag nicht vor.

- Frau Richterin Pradt hat die tatsächliche Gegebenheit der datenschutzrechtlich gerügten Verstöße begangen durch die Kläger und die SCU-Bank weder geprüft, noch in ihrer Urteilsfindung berücksichtigt; aber verbunden mit einem Ordnungsgeld von einer ¼ Millionen EUR entschieden, dass der Beklagte dies nicht behaupten/rügen dürfe, vgl. Beschluss Ziff. 2, dritter Spiegelstrich.
- Damit hat Frau Richterin Pradt rechts- und gesetzeswidrig, sowie in grundrechtlicher Tragweite in die Berufsausübungsfreiheit des Beklagten eingegriffen, Art. 12 GG. Und dies zudem ohne Vornahme einer bei Betroffenheit von Grundrechten immer vorzunehmenden Grundrechtsabwägung.
- Frau Richterin Pradt hat die den Kläger, auch im Hauptverfahren, obliegende volle Beweislast einfach ignoriert, und so unter Verstoß gegen die bestehenden und anerkannten Beweis-, Beweislast- und Beweiswürdigungsregeln krasse Fehlurteile zulasten des Beklagten gefällt, und dies zudem gesetzeswidrig grundrechtseingreifend.
- Frau Richterin Pradt unterstellt unter Verstoß gegen bestehende Beweis- und Beweiswürdigungsregeln das Vorliegen einer ordnungsgemäßen anwaltlichen Bestellung auf Seiten der Kläger. Obgleich sich die Kläger acht Monate trotz Bestellungsrügen des Beklagten weigerten sich zu bestellen, und erstmals am 20./24. April 2020 das Vorliegen einer Vollmacht/Mandatierung überhaupt nur behaupteten. Dennoch wiesen die e.V.-Gerichte der nach acht Monaten erstmals vorgelegten Vollmacht sogar eine ex tunc-Wirkung zu, und leiten hieraus unter Verstoß gegen bestehende Beweis-, Beweislast und Beweiswürdigungsregeln anwaltliche Rechte zugunsten der Kläger auch in datenschutzrechtlicher Hinsicht ab.
- Frau Richterin Pradt verwarf unter Verstoß gegen bestehende Beweis-, Beweislast und Beweiswürdigungsregeln alle begründeten Zweifel an der Echtheit des Vollmacht-Schriftstückes, welches derzeit i.R. einer Strafanzeige staatsanwaltschaftlich untersucht wird. Und bezüglich welchem die Kläger sich auf Basis der Anlagen 33 – 36, b.b., sich einem erdrückenden Verdacht der Begehung einer Urkundenfälschung ausgesetzt sehen, § 267 Abs. 1, 3te Var. StGB.
- Damit hat sich Frau Richterin Pradt, verdachtsweise geäußert, zugleich fortgesetzt auf die Seite möglicher Straftäter gestellt, statt in ordnungsgemäßer Ausübung ihres richterlichen Amtes auch von sich aus dafür Sorge zu tragen, dass diese Gesetzesverstöße der Kläger ein unverzügliches Ende finden.

- Frau RichterIn Pradt hat die vorgetragen bestehenden Verstöße der SCU-Bank und der Kläger gegen bestehendes Datenschutzrecht in ihrer Beschluss- und Urteilsfindung völlig unberücksichtigt gelassen. Die SCU-Bank durfte den Kläger die Daten unserer Mandantin nicht übersenden, u.a. mangels bestehender „Einwilligung“ und „Erlaubnis“, sowie wegen des Nichtvorliegens der Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 1, lit. f DSGVO unter Einschluss von Art. 6 Abs. 1, lit. f letzter HS DSGVO, und wegen fortgesetzter Nichtbeachtung von Art. 44ff DSGVO. Aus diesen und weiteren Gründen war auch den Kläger eine „Verarbeitung“ der Daten unserer Mandantin unzulässig, inkl. deren Versendung am 28. Januar 2020.
- Übrigens: Die Kläger verstoßen bis heute zulasten unserer Mandantin gegen bestehendes Datenschutzrecht!
- Zudem setzen sich die SCU-Bank und die Kläger dem begründeten Verdacht aus, unter fortgesetztem Verstoß gegen Art. 7 Abs. 4 DSGVO (Koppelungsverbot) unsere Mandantin genötigt und ihr die Auszahlung ihrer Gelder unrechtmäßig vorenthalten zu haben. Dabei handelten die Kläger in Kenntnis aller diesbezüglichen Tatsachen und rechtlich relevanten Gegebenheiten, zumal der Beklagte die Kläger hierauf in rechtlich begründeter Weise wiederholt hingewiesen hatte. Hieraus kann zugleich ein rechtlich begründeter Verdacht eines bewussten und gewollten Handelns der Kläger zum Schaden unserer Mandantin abgeleitet werden. **AUCH DIES WINKTE FRAU RICHTERIN PRADT EINFACH DURCH!**
- Der Beklagte hat die ihm zugewiesene Aussage zwar so gesagt, aber nicht wie nun im nachhinein behauptet/ausgelegt gemeint. Jedoch kam es zu einer Verschärfung des „Tons“. Dies aber nur deshalb, weil die Kläger jedes Auskunftersuchen zum datenschutzrechtlich Geschehenen, unter Verstoß u.a. gegen Art. 13 DSGVO, Art. 15 DSGVO, Art. 5 Abs. 1 & 2 DSGVO strikt verweigerten und zudem die datenschutzrechtlichen Verstöße zulasten unserer Mandantin – trotz erhaltener Rechtsauskunft durch den Beklagten – gesetzeswidrig und unsere Mandantin fortgesetzt schädigend fortsetzten. Anstelle ihrer gesetzlich geschuldeten Informationspflichten, Auskunftspflichten und Nachweispflichten gegenüber der Mandantin/dem Beklagten nachzukommen, verweigerten sie diese fortgesetzt und stellten stattdessen den bekannten e.V.-Antrag. Aus diesem e.V.-Antrag erfuhr der Beklagte erstmals, wie die Kläger versuchen das Geschehene zu erklären; auch bezüglich der Geschehnisse vom 28. Jan. 20. Und dies trotz der Tatsache, dass, wie die gesamte DSGVO, Art. 6 DSGVO als eine

Verbotnorm mit Erlaubnisvorbehalt abgefasst ist, welche die Kläger schon aus der Norm selbst heraus zur unverzüglichen Auskunft und belegenden Beweisführung gegenüber unserer Mandantin verpflichtet hatte und verpflichteten. Und dies seit September 2019. Mangels entsprechenden Vortrags der Kläger liegt auch darin ein fortgesetzter Verstoß gegen Art. 6 i.V.m. Art. 5 Abs. 2 DSGVO, Art. 13 DSGVO, Art. 15 DSGVO, etc.... vor.

Zudem war und ist eine Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 1, lit. f. DSGVO im konkret vorliegenden Fall nicht gegeben; sowohl singulär nicht, als auch unter Einbeziehung von Art. 44ff DSGVO, nicht, was von den Klägern weder beachtet, noch – trotz bestehender Beweislast der Kläger – dazu vorgetragen wurde. Auch wurde seitens der Mandantin keine „Einwilligung“ und/oder „Erlaubnis“ zum Versenden ihrer Daten zwischen den Klägern und der SCU-Bank erteilt. Wie hätte unsere Mandantin dies erklären sollen? Sie wusste ja von dieser Versendung ihrer Daten überhaupt nichts! Die Rechtsverstöße der SCU-Bank und der Kläger wurden sowohl vor und nach Stellung des bekannten e.V.-Antrages begangen und werden von den Klägern bis heute fortgeführt. Und dies trotz **datenschutzrechtlicher Unterlassungserklärung** (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. dem 1ten Volkszählungsurteil) unserer Mandantin, welche zugleich einen implizit erklärten Widerruf, Art. 21 DSGVO enthält. ÜBER ALL DIES war Frau Richterin Pradt in Gänze informiert. Dennoch urteilte Frau Richterin WIEDERHOLT unter Verstoß gegen Recht, Gesetz, Grundgesetz und Amtseid, und griff massiv und schädigend in die Grundrechte unserer Mandantin und dem Beklagten ein.

- Zu einer Verschärfung des Tons wäre es nicht gekommen, würden die Kläger ihrer obliegenden Hinweispflichten, Nachweispflichten, Auskunfts- und Beweislastpflichten jeweils nachgekommen sein, was sie fortgesetzt zulasten unserer Mandantin unterließen; unter gleichzeitiger Fortsetzung der Schädigung unserer Mandantin mittels Fortsetzung der gesetzeswidrigen Datenverarbeitungen der Daten unserer Mandantin. Auch hierüber war Frau Richterin Pradt in Gänze informiert, zumal ja Frau Richterin Pradt „aufgefallen sein musste“, dass die Kläger ihrer obliegenden Beweislastpflichten mit keinem Wort nachgekommen sind. Frau Richterin Pradt WUSSTE als konkret von den massiven Rechts- und Gesetzesverstößen der Kläger und entschied dennoch zugunsten der Kläger und beschränkte zugleich die Grundrechte unserer Mandantin und des Beklagten in verfassungswidriger Weise.
- UND UND UND...

Und trotz alldem, hat Frau Richterin Pradt unter Verstoß gegen- und Bruch zwingend anzuwendendem Recht, sowie unter Verstoß gegen **AKTIV** ausgeübte Grundrechte unserer Mandantin und bestehender Grundrechte des Beklagten zugunsten der Kläger entschieden.

Und statt dass die Bürger*innen hiervoor geschützt werden versuchten und versuchen, neben Frau Richterin Pradt, auch die Staatsanwaltschaft Wiesbaden das Verfahren zu verschleppen, was der Hessische Datenschutzbeauftragte, unsere Mandantin und der Beklagte bei der StA Wiesbaden angezeigt haben. So der Eindruck des Beklagten.

Und Frau Richterin Pradt erweckt durch ihr auch im Hauptsacheverfahren aufgezeigtes Verhalten den Anschein, diese massiven Verletzungen von Recht, Gesetz, Grundgesetz und Amtseid ein DRITTES Mal zulasten des Beklagten begehen zu wollen; statt dass Sie, Frau Pradt, endlich einmal „Frau genug“ wären und Ihre massiven Rechtsverletzungen und verfassungswidrig herbeigeführten Grundrechtseingriffe zulasten unserer Mandantin und des Beklagten einzugestehen, und best- & schnellstmöglich – unter Beachtung von Recht und Gesetz – korrigieren zu wollen. Stattdessen verschleppen Sie seit Anfang des Jahres das Hauptsacheverfahren, **obwohl die Kläger von Anfang an bis heute KEINEN EINZIGEN VORTRAG geleistet haben, mit dem die Kläger ihren klageweise geltend gemachten Anspruch begründen und der ihnen obliegenden Beweislast nachkommen würden.**

Frau Richterin Pradt! Dies ist Ihnen doch bereits alles aus dem e.V.-Verfahren umfänglich bekannt. Ebenso die von Ihnen zulasten unserer Mandantin und des Beklagten gesetzeswidrig herbeigeführten Grundrechtseingriffe! Und dennoch verschleppen Sie das Hauptsacheverfahren seit Beginn des Jahres! Und der Beklagte soll Ihnen gegenüber nicht die *Besorgnis der Befangenheit* im Sinne von § 42 ZPO haben dürfen?

Wären Sie nicht befangen, dann würden Sie sich sichtbar darum bemüht haben das von Ihnen begangene Unrecht schnellstmöglich zu korrigieren. Immerhin sprechen wir hier von verfassungswidrig herbeigeführten massiven Grundrechtseingriffen, welche Sie, Frau Richterin Pradt, unter Verstoß gegen Recht und Gesetz herbeigeführt haben!

Zusammenfassend lehnt der Beklagte Frau Richterin Pradt aus den genannten Gründen *WEGEN DER BESORGNIS DER BEFANGENHEIT* zu 100% weiterhin ab, sieht in den Beschlüssen zu den gestellten Befangenheitsanträgen eine völlige Überdehnung des Rechtsgrundsatzes des „gesetzlichen Richters“, da es nicht sein kann, dass eine RichterIn fallbezogen ein DRITTES Mal über den Beklagten „richten“ darf, obwohl die

Betreff
Reference

verdachtsweise angezeigten Taten der sehr gut begründeten Strafanzeigen, allesamt begangen von Frau RichterIn Pradt, und allesamt zulasten des Beklagten, noch nicht entschieden sind, wegen des Verdachts der Nötigung (angezeigt von der StA München II), der Korruption, der Rechtsbeugung, der Begünstigung und des Amtsmissbrauches, vgl. **Az. 2270 Js 24378/21**.

Und nach meiner persönlichen Auffassung belegen die den Strafanzeigepunkten beigelegten Beweise zweifelsfrei, dass Sie, Frau RichterIn Pradt, zulasten des Beklagten Ihr Richteramt missbraucht haben, und fallbezogen weiter missbrauchen werden, und dass Sie aus den Tatmotiven der Nötigung, der Rechtsbeugung, der Begünstigung, der Korruption und des Amtsmissbrauches heraus gehandelt haben und weiter handeln; was ich natürlich alles als subjektive Wahrnehmung und als Verdacht äußere. Ungeachtet liegen zu dieser von mir formulierten *Besorgnis der Befangenheit* eine Vielzahl objektiver Beweise vor, deren tatsächliche und rechtliche Würdigung jeden billig und gerecht, sowie vernünftig abwägenden Menschen nur zu dem Schluss kommen lassen kann, dass eine *Besorgnis der Befangenheit* hinsichtlich Frau RichterIn Pradt gegeben ist. Und dass zugleich KEINE Anhaltspunkte vorliegen, welche diese *Besorgnis der Befangenheit* entkräften könnten.

Der Rechtsgrundsatz des „gesetzlichen Richters“ muss im Falle einer derart massiv „vorbelasteten“ RichterIn zurücktreten, da dies anderenfalls in Fällen wie dem Vorliegenden dazu führt, dass der Rechtsgrundsatz des „gesetzlichen Richters“ z.B. über das Menschenrecht aus Art. 1 Abs. 3 GG und **das Grundrecht aus Art. 103 Abs. 1 GG (rechtliches Gehör)** gestellt werden würde, was einem (bereits systematisch (Prozessaufbau)) massiven Verstoß gegen elementarste Grundprinzipien des Rechtsstaates gleichkommen würde. Dies gilt umso mehr, als dass die Motive, aus denen heraus der Rechtsgrundsatz des „gesetzlichen Richters“ abgefasst wurde, im vorliegenden Fall allesamt nicht greifen, da die Vorhalte gegen Frau RichterIn Pradt wegen der *Besorgnis der Befangenheit* allesamt sehr begründet und zudem durch ihre eigenen WIEDERHOLT so gefällten gerichtlichen Entscheidungen belegt sind; und die Annahme des Gefahrenmotivs auf Seiten des Gerichts, z.B. wegen der *Besorgnis* einer Käuflichkeit des Gerichts, etc., veranlasst durch den *Beklagten*, ausgeschlossen sind.

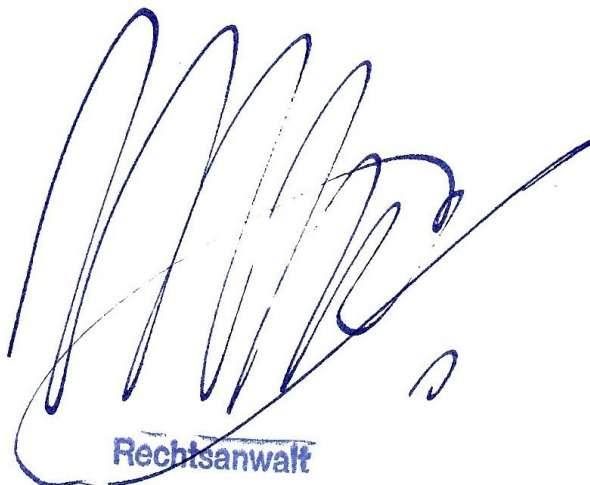
Und da die weiteren Kammermitglieder der 4. Zivilkammer des LG Wiesbaden – trotz all dieser erdrückenden Belege, welche aus Sicht des Beklagten die *Besorgnis der Befangenheit* von Frau RichterIn Pradt mehr als einmal zweifelsfrei und objektiv belegen – dennoch den Spruchkörper mit Frau RichterIn Pradt weiter besetzt, so kommt aus Sicht des Beklagten hier eine Grundhaltung der gesamten 4. Zivilkammer des LG Wiesbaden zum

Ausdruck, dass die 4. Zivilkammer, notfalls auch unter Verstoß gegen Recht und Gesetz zulasten des Beklagten ein angebliches Nicht-Vorliegen der Besorgnis der Befangenheit durchdrücken will und wird, sodass Frau Richterin Pradt trotz ihrer objektiv massiven Vorbelastetheit erneut über den Beklagten mit „richten“ darf. Schließlich hat ja Frau Richterin Pradt dann innerhalb des gerichtlichen Spruchkörpers weiterhin ihre richterliche Stimme und ihre Einflussnahmemöglichkeiten auf diesen Fall und die Urteilsfindung und -fällung.

Doch wenn die 4. Zivilkammer bereits in diesem Fall sich gewillt zeigt, gegen Recht und Gesetz zu verstoßen, woraus sollte dann, auch unter Berücksichtigung der ganzen gerichtlichen Vorgeschichte in diesem Fall, der Beklagte einen relevanten Anhaltspunkt dafür finden können, dass sich die 4. Zivilkammer dann aber wenigstens im Übrigen bei seiner Urteilsfällung an Recht und Gesetz halten wird?!

Eine solche hoffnungsvolle Annahme entbehrt aus Sicht des Beklagten jeder objektiv greifbaren Grundlage.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund



Rechtsanwalt

Anlage: Die im vorliegenden Befangenheitsantrag genannten Beweise, Glaubhaftmachungen und Anlagen liegen der 4. Zivilkammer bereits allesamt vor, und können natürlich jederzeit auf Anfordern des Gerichts erneut per beA-Postfach vom Beklagten nachgereicht werden.